Gemeinde Kämpfelbach

Umweltbericht und Grünordnungsplan inkl. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan „Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle“ in Kämpfelbach

Stand: 24.09.2020

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Corinna Graus

Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung
St.-Peter-Straße 2 . 69126 Heidelberg . t 06221 4160730 . f 06221 4160745
info@bioplan-landschaft.de . www.bioplan-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1.0 Umweltbericht 4

1.1 Einleitung 4
1.2 Planerische Vorgaben 6
1.3 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung 8
1.4 Übersicht über die prognostizierte Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung anhand der Kriterien von Anlage 1 Nr. 2b) BauGB 9
1.5 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario); Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 10
1.5.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt 10
1.5.1.1 Biotope Biotope 10
1.5.1.2 Artenschutz 21
1.5.1.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht 25
1.5.2 Schutzgut Landschaftsbild 25
1.5.3 Schutzgut Fläche / Boden 26
1.5.4 Schutzgut Wasser 28
1.5.5 Schutzgut Luft 28
1.5.6 Schutzgut Klima 29
1.5.7 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung 30
1.5.7.1 Erholung/Wohnumfeld 30
1.5.7.2 Lärm 31
1.5.8 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe 31
1.5.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern 31
1.6 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen 31
1.6.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt 31
1.6.1.1 Artenschutz 32
1.6.2 Schutzgut Landschaftsbild 33
1.6.3 Schutzgut Fläche/ Boden 33
1.6.4 Schutzgut Wasser 34
1.6.5 Schutzgut Klima/ Luft 34
1.6.6 Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung 35
1.7 Prognose der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 35
1.8 Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen 35
1.9 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) 35
1.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Umweltbericht) 36
1.11 Quellenverzeichnis 38

2.0 Empfehlungen für Festsetzungen mit grünordnerischen und ökologischen Zielsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan 39

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen 39
2.1.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder anderen Begrünungen (Pflanzpflicht) 39
2.1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 40
2.1.3 Maßnahmen zum Ausgleich 43
2.1.3.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen 43
2.1.4 Maßnahmen und Hinweise zum Artenschutz 43

3.0 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich 44

3.1 Methodisches Vorgehen zur Ermittlung von Eingriff und Ausgleich 44

3.2 Zusammenfassende Darstellung von Bestandsbewertung und Erheblichkeit des Eingriffs i. S. der Eingriffsregelung 46
3.3 Eingriffe in den FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ 47
3.4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Pflanzen und Tiere 51
3.5 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Boden 55
3.6 Zusammenstellung von Ausgleichsbedarf und externer Kompensation 57
3.7 Zusammenfassende Darstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen 58

4.0 Anhang 1: Auszug aus dem Ökokonto der Gemeinde Kämpfelbach 64

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: wichtigste zu beachtende Fachgesetze und fachrechtliche Umweltanforderungen 5

Tabelle 2: Zusammenstellung potentieller Wirkfaktoren 8

Tabelle 3: Übersicht über potentielle Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase - Kriterien nach Anlage 1 NR. 2 b) 9

Tabelle 4: Bewertung der natürlichen Böden im Planungsgebiet 27

Tabelle 5: Artenliste 42

Tabelle 6: Bewertung des Bestandes im Planungsgebiet; Schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffs 46

Tabelle 7: Bewertung des Bestandes 52

Tabelle 8: Bewertung des voraussichtlichen Zustands nach Umsetzung der Planung 53

Tabelle 9: Wertstufen von Böden und Umrechnung in Ökopunkte 56

Tabelle 10: Bestandsbewertung 56

Tabelle 11: Bodenbewertung Planung 57

Tabelle 12: Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen; Beurteilung der Kompensation des Eingriffs 59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan 2015 Nordschwarzwald (Lage des Planungsgebietes siehe gelbes Oval) 6

Abbildung 2: Ausschnitt des Flächennutzungsplans 7

Abbildung 3: Vorhabensgebiet (gelb) und nahe gelegene Biotope 25

Abbildung 4: Arbeitsschritte der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung 44

Abbildung 5: Bebauungsplan Altenbergwiesen von 1989, mit Überlagerung des Geltungsbereichs aus dem Bebauungsplan 45

Abbildung 6: Lage der FFH-Mähwiesen-Ausgleichsfläche südlich von Ersingen (siehe roter Kreis) 49

Abbildung 7: Abgrenzung der Maßnahmenfläche E 1, Flurstück 6337 50

Kartenverzeichnis Grünordnungsplan

Anlage 1	Bestandsplan	M 1 : 1.000
Anlage 2	Maßnahmenplan	M 1 : 1.000

1.0 Umweltbericht

1.1 Einleitung

Rechtliche Grundlage

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes nach § 1 Abs. 6. Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichtes richten sich nach der Anlage 1 zum BauGB (§ 2 a S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB).

Inhalt und Ziel des Bebauungsplans

Die Gemeinde Kämpfelbach beabsichtigt am nördlichen Ortsrand vom Ortsteil Bilfingen ein Sondergebiet zur Herstellung von Parkplätzen für die Bilfinger Vereine auszuweisen. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wurde der vorliegende Bebauungsplan „Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle“ erarbeitet. Die Planung weist folgende Merkmale auf:

- Geltungsbereich des Bebauungsplans insgesamt 0,97 ha
- Sondergebiet SO 1 „Vereinsheim und Nebenanlagen“ sowie SO 2 „Stellplätze“
- Flächen für die Abwasserbeseitigung, Mulde/Rigole zur Ableitung und Rückhaltung des Niederschlagswassers
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf 0,32 ha
- flächige und Einzelpflanzpflichten auf privaten Grundstücksflächen
- CEF-Maßnahmen, sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Eingriffs-Ausgleichs.

Bestehendes Planungsrecht

Etwa die Hälfte des Planungsgebietes (4.916 m², Flurstück 344/2, 4649, 4648) liegt innerhalb des seit 1989 rechtskräftigen Bebauungsplans „Altenbergwiesen“ (vgl. Abbildung 5). Die südliche Teilfläche (1.979 m²) ist bereits als Sondergebiet „Turn- und Festhalle“ mit umgebenden Grünflächen für Sportzwecke (Sportplatz) festgesetzt. Die nördliche Teilfläche (2.937 m²) ist als Grünfläche – Parkanlage ausgewiesen.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Für die baurechtlich gesicherten Bereiche ist daher die derzeit rechtlich zulässige Nutzung gemäß dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan „Altenbergwiesen“ als Status quo anzusetzen (vgl. Abbildung 5).

Darstellung der für den Bauleitplan geltenden Ziele des Umweltschutzes

Beim Planungsgebiet „Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle“ sind vor allem die in Tabelle 1 aufgeführten Fachgesetze und Rechtsgrundlagen für die Ziele des Umweltschutzes von Belang.

Tabelle 1: wichtigste zu beachtende Fachgesetze und fachrechtliche Umweltanforderungen

	Relevant für Schutzgut						
	P/T	L/E	Bo	W	K/L	M	K/S
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)			●	●			
Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)			●	●			
Baugesetzbuch (BauGB)	●	●	●	●	●	●	●
Baunutzungsverordnung (BauNVO	●	●	●	●	●	●	●
Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)	●	●	●	●	●	●	●
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	●	●	●	●	●	●	●
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	●	●	●	●	●	●	●
Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B-W)	●	●	●	●	●	●	●
Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)	●						
Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG)	●						
Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	●						
Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG)					●	●	
TA-Lärm						●	
TA-Luft					●	●	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)				●			
Wassergesetz Baden-Württemberg				●			

Beschreibung der Prüfmethoden

Abgrenzung

Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung orientiert sich an den Grenzen des Planungsgebietes. Für die im Zusammenhang mit benachbarten Bereichen zu betrachtenden Schutzgüter wurde der Betrachtungsraum erweitert (textliche Erläuterung).

Umweltbericht

Die Umweltbelange werden im Umweltbericht systematisch nach den Schutzgütern verbal abgehandelt:

- ⇨ Bestandsaufnahme und -bewertung
- ⇨ Auswirkungen
- ⇨ Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation
- ⇨ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere orientiert sich an der „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsflächenbedarfs in der Eingriffsregelung“[1]. Die Eingriffsbewertung für das Schutzgut Boden erfolgt anhand der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“[2].

[1] **Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2005:** Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung.

[2] **Umweltministerium Baden-Württemberg, 2012:** Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Bei den Schutzgütern Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild wird eine verbale Argumentation mit tabellarischer Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich erarbeitet (Tabelle 12).

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen und Unterlagen sind keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten aufgetreten. Für einige der in Anlage 1 Nr. 2b BauGB aufgeführten Kriterien liegen keine ortsbezogenen Informationen bzw. Untersuchungen vor (z. B. Luftschadstoffe); eine Prognose kann daher allenfalls allgemein getroffen werden.

1.2 Planerische Vorgaben

Regionalplan

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald[3] ist die geplante Sondergebietsfläche als „Fläche für Naturschutz und Landschaftspflege (V)“ dargestellt (vgl. hierzu Abbildung 1). Zudem befindet sich der Planbereich im Randbereich eines Regionalen Grünzuges.

Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan 2015 Nordschwarzwald (Lage des Planungsgebietes siehe gelbes Oval)

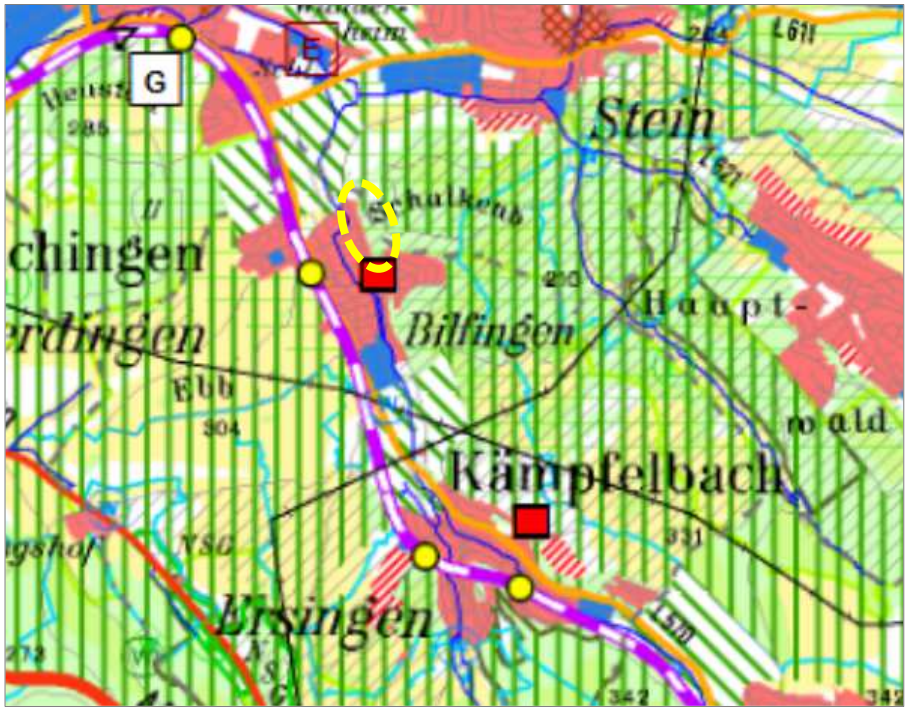

Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege

Zu den ausgewiesenen „Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ schreibt der Regionalplan Folgendes:

Ziel

Z (1): Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden als Vorranggebiete festgelegt, soweit sie außerhalb der Bereiche zwischen den Ortslagen und dem Innenrand der Grünzüge liegen. In ihnen ist die Erhaltung der natürlich und historisch gewachsenen Vielfalt an Biotopen mit ihrem charakteristischen Inventar an Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Der typische Charakter der verschiedenen Landschaftsräume der Region aufgrund der Art, Häufigkeit und Verteilung der Biotope ist auf Dauer zu erhalten. Nutzungen und Maßnahmen zur Biotoperhaltung haben dazu in den festgelegten Gebieten Vorrang.

[3] **Regionalverband Nordschwarzwald, Pforzheim 2004:** Regionalplan 2015 Nordschwarzwald

Entgegenstehende Nutzungen oder Maßnahmen, vor allem baulicher Art, sind ausgeschlossen. (Von der Verbindlichkeit ausgenommen)

Grundsatz

G (2): Die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zwischen den Ortslagen und dem Grünzug-Innenrand werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Diese Gebiete sollen geschont werden. Dazu soll ihre Inanspruchnahme auf den im öffentlichen Interesse unabweisbar notwendigen Umfang begrenzt werden. (Von der Verbindlichkeit ausgenommen)

Der durch das Vorhaben betroffene Bereich ist daher als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege eingestuft und somit der kommunalen Abwägung zugänglich.

Grünzug

Zudem befindet sich der Planbereich im Randbereich eines Regionalen Grünzuges. In Grünzügen ist gemäß PS 3.2.1 Z (2), Regionalplan 2015 keine Siedlungsentwicklung zulässig. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung haben der Regionalverband Nordschwarzwald und das Regierungspräsidium Karlsruhe / Raumordnungsbehörde aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs, der vorgesehenen Nutzung als Parkfläche und der Lage am Rand des Regionalen Grünzuges der Planung zugestimmt.

Flächennutzungsplan

Das bestehende Vereinsheim und die Sportplätze sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Kämpfelbachtal in seiner zweiten Änderung von 2014 als Grünflächen für Sport ausgewiesen. Die nördlich daran anschließenden Flächen sind als Flächen für Landwirtschaft dargestellt.

Abbildung 2: Ausschnitt des Flächennutzungsplans

Der vorliegende Bebauungsplan mit Festsetzung von Sondergebietsflächen und Grünflächen entspricht somit nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans Da die Verbandsversammlung des GVV Kämpfelbachtal eher unregelmäßig zusammenkommt könnte eine Änderung des FNP nur mit starkem zeitlichen Verzug durchgeführt werden. Gleichzeitig ist die Neuordnung mit einem ausreichenden Parkplatzangebot im Planbereich dringend erforderlich. Der Bebauungsplan soll daher als gemäß § 8 (4) BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden und gemäß § 10 (2) BauGB dem Landratsamt Enzkreis zur Genehmigung vorgelegt werden.

Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets bzw.

künftigen Ausweisungen des Flächennutzungsplans nicht entgegenstehen wird.

1.3 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

anlagebedingte Wirkfaktoren

Folgende anlagebedingte Wirkfaktoren sind zu beurteilen:

- ⇨ Versiegelung und Bebauung wirkt sich auf den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima sowie auf Pflanzen und Tiere und das Landschaftsbild ungünstig aus.
- ⇨ Beseitigung von Vegetationsstrukturen wirkt v. a. auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie auf das Landschaftsbild ungünstig aus.

Anlagebedingte Wirkfaktoren wirken dauerhaft.

baubedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung sind baubedingte Auswirkungen während der Bauphase zu erwarten (z. B. Lärm durch Bautätigkeit, vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Materiallager und Arbeitsraum, Störung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung).

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund des zusätzlichen Verkehrs durch die An- und Abfahrt von Anwohnern / Besuchern des Sportvereins sind gewisse Zunahmen an Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Tabelle 2: Zusammenstellung potentieller Wirkfaktoren

Schutzgut	Wirkfaktoren	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Fläche	⇨ Flächenverlust		x	
Boden	⇨ Versiegelung		x	
	⇨ Bodenverdichtung / -umlagerung	x		x
Wasser	⇨ Schadstoffeintrag	x		
	⇨ Verringerung Grundwasserneubildung	x	x	
Klima / Luft	⇨ Verlust von klimatisch wirksamen Flächen		x	
	⇨ Schadstoffimmissionen	x		x
Pflanzen und Tiere	⇨ Zerstörung und Verlust von Biotopstrukturen und Tötung von Lebewesen	x	x	
	⇨ Zerschneidung		x	
	⇨ Störung benachbarter Bereiche und des bisherigen Biotopgefüges	x	x	x
	⇨ Lärm, Lichtreflexe, Bewegung, Vibration	x	x	x
Landschaft	⇨ Anthropogene Überformung des Landschaftsbildes		x	
	⇨ Verlust natürlicher Landschaftsformen /-strukturen		x	
Mensch	⇨ Verlust von Erholungsflächen		x	
	⇨ Erhöhte Lärm- bzw. Schadstoffbelastung			x
Kultur- und Sachgüter	⇨ Zerstörung oder		x	
	⇨ Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	x	x	

1.4 Übersicht über die prognostizierte Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung anhand der Kriterien von Anlage 1 Nr. 2b) BauGB

Checkliste

Die Übersicht in Tabelle 3 stellt die in Anlage 1 Nr. 2b) BauGB aufgelisteten potentiellen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zusammen. Die Tabelle bezieht sich dabei auf die Kriterien cc) bis gg). Die Kriterien

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten und
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, werden in Kap. 1.5 behandelt.

Tabelle 3: Übersicht über potentielle Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase - Kriterien nach Anlage 1 NR. 2 b)

	Prognose: Beschreibung und Bewertung möglicher erheblicher Auswirkungen während	
Kriterien nach **Anlage 1 NR. 2 b):**	**Bauphase**	**Betriebsphase**
cc) der Art und Menge an		
- Schadstoffen,	Potentieller Schadstoffeintrag durch Baustelleneinrichtung und /-fahrzeuge → Nicht erheblich i. S. d. UVPG	Immissionen von Kraftfahrzeugen durch Befahren des Parkplatzes → Nicht erheblich i. S. d. UVPG
- Emissionen von Lärm,	Baulärm, An- und Abfahrten; → Nicht erheblich i. S. d. UVPG	Erhöhtes Lärmaufkommen durch An- und Abfahrten → Nicht erheblich i. S. d. UVPG
- Erschütterungen,	keine Belastungen zu erwarten	Keine Belastungen zu erwarten
- Licht,	keine Belastungen zu erwarten	Beleuchtung der Parkplatzflächen mit insektenfreundlicher Leuchtmittel
- Wärme,	keine Belastungen zu erwarten	Leicht erhöhte Wärmespeicherung durch die geplante Versiegelung → Nicht erheblich i. S. d. UVPG
- Strahlung	Es sind keine außergewöhnlichen Strahlungsbelastungen durch das Vorhaben bzw. für die Bewohner zu erwarten	Es sind keine außergewöhnlichen Strahlungsbelastungen durch das Vorhaben bzw. für die Bewohner zu erwarten
- Verursachung von Belästigungen	Ev. Belästigungen durch Staub und Lärm während der Bauphase; → Nicht erheblich i. S. d. UVPG	Lärmbelästigung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen möglich → Nicht erheblich i. S. d. UVPG
dd) der Art und Menge der		
- erzeugten Abfälle und	Abfall aus der Bautätigkeit zu erwarten → Nicht erheblich i. S. d. UVPG Bodenaushub s. u.	Kein Abfall zu erwarten
- ihrer Beseitigung und Verwertung	Der vorhandene Oberboden soll wieder im Bereich der Maßnahmenfläche A 3.1 aufgebracht werden. Das Erdmaterial der vorhandenen Erdhalde soll aus artenschutzrechtlichen Gründen wieder auf die entstehenden Böschungsflächen bei der Maßnahmenfläche A 3.2 aufgebracht werden	Nicht zu erwarten.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	Keine Risiken zu erwarten	Es ist nicht zu erwarten, dass von dem Parkplatz Risiken im vorgenannten Sinne ausgehen. Außergewöhnliche Risiken hinsichtlich Hochwasser oder Erdbeben sind nicht gegeben.
ff) der Kumulierg. m. d. Auswirkungen von <u>Vorhaben</u> benachbarter Plangebiete unter Berücks. etw.	Kumulierende Vorhaben sind nicht bekannt	Kumulierende Vorhaben sind derzeit nicht bekannt,

Tabelle 3: Übersicht über potentielle Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase - Kriterien nach Anlage 1 NR. 2 b)		
	Prognose: Beschreibung und Bewertung möglicher erheblicher Auswirkungen während	
Kriterien nach **Anlage 1 NR. 2 b):**	**Bauphase**	**Betriebsphase**
besteh. Umweltprobl. in Bezug auf mglw. betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen		
gg) der eingesetzten Techniken und Stoffe	keine Belastungen zu erwarten	keine Belastungen zu erwarten

1.5 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario); Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

1.5.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

1.5.1.1 Biotope Biotope

Nutzung
Umgebung

Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Kämpfelbach am nördlichen Rand des Ortsteils Bilfingen. Nördlich und östlich grenzt die Gemarkung Stein (Gemeinde Königsbach-Stein) an. Das Vorhabensgebiet grenzt westlich an das Gelände des Turn- und Sportvereins Bilfingen und eine Grundschule an. Das Gebiet ist von Westen bzw. Norden her durch die Steiner Straße und den Walter-Strobel-Weg erschlossen. In der näheren Umgebung befinden sich Wiesen, Äcker und Gehölzbestände.

Planungsgebiet

Das Planungsgebiet selbst ist von Grünland, Streuobstwiesen und Gehölzbeständen geprägt. Die geplanten Parkplätze liegen unterhalb des Vereinsgeländes des Turn- und Sportvereins Bilfingen.

Bestandsbeschreibung

Im Folgenden werden die im Planungsgebiet vorhandenen Biotoptypen näher erläutert (s. Anlage 1 Bestandsplan):

Versiegelte Fläche

Im südlichen Teil des Planungsgebiets bestehen durch das Vereinsheim, die Zugangsbereiche (gepflastert, asphaltiert) zum Sportplatz und den Spielplatz (geschottert) bereits versiegelte Flächen. Vom Vereinsheim führt ein schmaler Kiesweg (Walter-Strobel-Weg) zu den Siedlungsflächen.

Foto 1:
Versiegelte Flächen im Bereich des Vereinsheims (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Vereinsgelände

Vor dem Vereinsheim befindet sich eine kleine Grünfläche, auf der Blumen und Ziersträucher/Formgehölze angepflanzt sind. Westlich des Vereinsheims befindet sich Zierrasen. Dieser besitzt eine überdurchschnittliche Artenausstattung (z. B. *Centaurea jacea, Salvia pratensis*). Darauf finden sich Formgehölze (*Taxus baccata*) sowie eine größere Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) (siehe Foto 2).

Foto 2:
Zierrasen und angrenzende Hecke westlich des Vereinsheims (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Gehölzbestände

Innerhalb des Planungsgebietes liegen mehrere, teilweise strukturreiche Gehölzbestände. Diese setzten sich aus Hecken, Gebüschen, einem großen Baumbestand aus Laub- und Nadelbäumen, Streuobstbeständen sowie Einzelgehölzen zusammen.

Im Bereich der Böschung zwischen Vereinsheim und westlich angrenzenden Grundschulareal wird das Vereinsgelände von einem Gehölz aus heimischen Bäumen wie *Prunus domestica, Juglans regia* und Sträuchern wie *Rosa canina, Corylus avellana, Ligustrum vulgare, Acer campestre, Crataegus ssp.* etc. begrenzt (siehe Foto 3). Im Unterwuchs befinden sich einige kleinere Eiben (*Taxus baccata)* und flächig *Hedera helix* (siehe Foto 4).

Foto 3:
Zierrasen und angrenzendes Gehölz westlich des Vereinsheims (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Foto 4:
Unterwuchs des westlichen Gehölzes mit jungen Eiben und Efeu (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Die Böschung entlang der Nordgrenze des Vereinsgeländes ist mit einem Gebüsch mittlerer Standorte, bestehend aus verschiedenen heimischen Straucharten (*Cornus sanguinea, Ligustrum vulgare, Rosa canina, Rubus ssp.*) bewachsen und wird teilweise von *Clematis vitalba* überrankt.

Foto 5:
Zierrasen und angrenzendes Gebüsch auf der nördlichen Böschung des Vereinsheims (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Im südlicheren Bereich des Planungsgebiets zwischen den Streuobstbeständen und dem Vereinsheim befindet sich ein dichter Baumbestand aus Laub- und Nadelbaumarten (v. a. *Pinus sylvestris, Prunus avium;* vereinzelt *Acer campestre, Quercus robur*) (siehe Foto 6). Der Unterstand besteht aus verwilderten Ziergehölzen (u. a. *Prunus laurocerasus*, *Rhododendron spec.*). Eine standortgemäße Waldbodenflora ist nicht vorhanden. Am östlichen Rand dieses Gehölzbestandes verläuft eine Reihe Fichten (*Picea abies*) (siehe Foto 7). Der Baumbestand wird nördlich und westlich durch einen dichten Gehölzsaum aus heimischen Sträuchern (*Rosa canina, Ligustrum vulgare, Cornus sanguinea, Crataegus ssp., Acer campestre*) begrenzt (siehe Foto 8).

Foto 6:
Baumbestand nördlich des Vereinsheims (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Foto 7:
Fichtenreihe parallel zum Walter-Strobel-Weg (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Foto 8:
westlicher Gehölzsaum des Baumbestandes (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Eine Walnuss und ein Apfelbaum an der nordöstlichen Planungsgebietsgrenze.

Foto 9:
Zwei Einzelbäume (*Malus domestica/Juglans regia*) an der nordöstlichen Planungsgebietsgrenze (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Streuobst

Im Nordwesten befindet sich ein Streuobstbestand aus vier hoch- und mittelstämmigen Obst- und Nussbäumen (*Malus domestica, Juglans regia*). Die Bäume weisen teilweise einen deutlichen Pflegerückstand auf. Es handelt sich um einen älteren Bestand (siehe Foto 10).

Foto 10:
Streuobstbestand im Nordwesten (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Am südlichen Rand einer Magerwiese befindet sich eine Obstbaumreihe mit fünf hoch- und mittelstämmigen Streuobstbäumen (*Malus domestica*). Es handelt sich um ältere Bäume mit Pflegerückstand (siehe Foto 11).

Foto 11:
Streuobstbaumreihe im südlichen Randbereich der angrenzenden Magerwiese (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Im Zentrum des Planungsgebiets, nördlich des dichten Baumbestandes (siehe Foto 6), besteht ein weiterer Streuobstbestand mit sieben hoch- und mittelstämmigen Obst- und Nussbäumen (*Malus domestica, Prunus domestica, Juglans regia)*. Es handelt sich um einen inhomogenen Bestand aus alten und jungen Bäumen (siehe Foto 12).

Foto 12:
Streuobstbestand im Zentrum des Planungsgebiets (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Grünland

Das nördliche Planungsgebiet ist charakterisiert durch größere Wiesenbestände, welche teilweise, wie oben beschrieben, mit Streuobstbäumen bestanden sind.

Das Grünland im Norden des Planungsgebiets, angrenzend an den Walter-Strobel-Weg, ist als Fettwiese mittlerer Standorte mit durchschnittlicher

Artenausstattung einzustufen (siehe Foto 13). Südlich angrenzend erstreckt sich eine Magerwiese mittlerer Standorte (u.a. *Centaurea jacea*, *Sanguisorba officinalis, Tyhmus pulegioides*). Anhand der Vegetationszusammensetzung sind ca. 1.240 m² dieser Wiese dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ zuzuordnen. Stellenweise ist eine Störung durch Verbrachung (*Cornus sanguinea, Rubus)* erkennbar (siehe Foto 14). Im Nordosten, angrenzend an den großen Baumbestand, befindet sich eine Fettwiese mittlerer Standorte mit Streuobstbäumen (siehe Foto 15).

Foto 13:
Fettwiese mittlerer Standorte im nördlichen Bereich des Planungsgebiets (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Foto 14:
Magerwiese mit Verbrachung (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Foto 15:
Fettwiese mit Streuobstbeständen (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Ruderalvegetation und Brombeergestrüpp

Im nördlichen Teil des Planungsgebietes befinden sich zwei Erdmieten. Eine größere im Nordosten, welche in der Vergangenheit durch Aufschüttung stetig vergrößert wurde, sowie eine Kleinere im Nordwesten. Auf den Erdmieten selbst und in den Randbereichen haben sich durch eine ausbleibende Nutzung teilweise Ruderalvegetation und Brombeergestrüpp etabliert.

Foto 16:
Kleine Erdmiete im Nordwesten des Planungsgebietes, bewachsen mit Ruderalvegetation (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Foto 17:
Im Vordergrund Brombeergestrüpp mit einzelnen Sträuchern, im Hintergrund große Erdmiete im Nordosten mit teilweise üppiger Ruderalvegetation in den Randbereichen und Rohbodenstellen im Bereich der Böschungen und Kuppe (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Foto 18:
Lückiger Bewuchs auf der Kuppe der großen Erdmiete (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Foto 19:
Blick von der Magerwiese nach Osten auf die große Erdhalde mit verbrachtem Wiesenbereich (eigene Aufnahme, Oktober 2019)

Bewertung Bestand

Die im Planungsgebiet vorkommenden Biotoptypen sind folgendermaßen einzustufen:

- Stufe IV (hoch) — Magerwiese, Streuobst, Gebüsch mittlerer Standorte, Hecke
- Stufe III (mittel) — Fettwiese, Ruderalflur, Gestrüpp, Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen
- Stufe I (sehr gering) — versiegelte Flächen, Kleine Grünfläche, Schotter

Biologische Vielfalt

Insgesamt ist das Gebiet durch eine hohe Strukturvielfalt der Biotoptypen charakterisiert. Daher ist der größte Teil der Planungsgebietsfläche den Wertstufen mittel bis hoch zuzuordnen. Die Wertgebenden Strukturen sind vor allem die Gehölzbestände, Wiesen und Ruderalfluren. Ein kleiner Teil des Planungsgebietes ist bereits durch Versiegelung oder anthropogene Nutzung vorbelastet. Hierzu zählen die versiegelten Flächen, Zierrasen und die kleinen Grünflächen.

Ressource

Die Flurbereiche von Bilfingen und Umgebung weisen außerhalb der Ortschaft ähnlich strukturierte Bereiche (Grünland/Streuobst- und sonstige Gehölzbestände) auf.

Empfindlichkeit

Gegen Überbauung / Zerstörung sind alle Biotope hoch empfindlich. I. d. R. sind jedoch hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig, u. U. auch gar nicht wieder zu entwickeln.

Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Planung geht ein größtenteils reich strukturierter Biotopkomplex aus Wiesen, Streuobstbeständen und Gehölzbeständen verloren. Die vorhandenen Lebensraumbeziehungen werden ge- bzw. zerstört.

1.5.1.2 Artenschutz

Rechtliche Grundlagen §§ 44 und 45 BNatSchG[4]

Für Planungsvorhaben ist im Bundesnaturschutzgesetz § 44 ff (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und § 45 ff (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetztes zu beachten.

Ökologische Übersichtsbegehung

Am 20.08.2018 wurde eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten.

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen

Es wurde weiterer Untersuchungsbedarf bei den Artengruppen Reptilien, Brutvögel, Fledermäuse, Schmetterlinge, Wildbienen und Laufkäfer festgestellt und spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt.

Die detaillierten Ergebnisse können der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung[5] entnommen werden. Nachfolgend sind die Ergebnisse für die relevanten Arten zusammenfassend dargestellt:

Schmetterlinge

Im Rahmen der Begehung am 20.08.2018 konnte eine Betroffenheit streng geschützter Falter nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen am 10.04., 03.06., 26.06. und 11.07.2019 durchgeführt.

Bei den speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen der Artengruppe Schmetterlinge konnten keine FFH-Anhangsliste IV oder streng geschützte Falterarten dokumentiert werden. Es konnten vier besonders geschützte Arten dokumentiert werden: Kaisermantel (*Argynnis paphia*), Kleiner Würfel-Dickkopf-Falter (*Pyrgus malvae*), Weißklee-Gelbling (*Colias hyale*) und Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*). Die Arten befinden sich teilweise auf den Vorwarnlisten der Roten Liste Deutschlands und Baden-Württembergs.

Wildbienen

Im Rahmen der Begehung am 20.08.2018 konnte eine Betroffenheit streng geschützter Wildbienen nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen am 30.03., 01.05., 01.06., 02.07. und 04.08.2019 durchgeführt.

Bei der vorliegenden Untersuchung konnten insgesamt 85 Bienenarten, d. h. knapp ein Fünftel der aus Baden-Württemberg bekannten Wildbienenarten (n = 460 Spezies) festgestellt werden. Dem Untersuchungsgebiet kommt aufgrund des Vorkommens von zwei in Baden-Württemberg als "stark gefährdet" eingestuften Bienenarten, der Senf-Blauschillersandbiene (*Andrena agilissima*) und Südlicher Goldfurchenbiene (*Halictus submediterraneus*) sowie zwei bundesweit mit "G" eingestuften Arten, Runzelige Zwergsandbiene (*Andrena rugulosa*) und Getrennte Wespenbiene (*Nomada distinguenda*), eine sehr hohe Bedeutung zu (Stufe 7).

Zusätzlich sind neun landesweit oder bundesweit gefährdete Arten nachgewiesen: Pippau-Sandbiene (*Andrena fulvago*), Schuppenhaarige Kegelbiene

[4] "**Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist" Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.6.2017 I 2193

[5] **BIOPLAN Ges. f. Landschaftsökologie und Umweltplanung, 2020**: Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Vorhaben „Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle“ in Kämpfelbach, OT Bilfingen, Bernadette Gross, Ronald Burger (Wildbienen), Franz Auer (Laufkäfer), Dr. David Gustav, Dr. Peter Stahlschmidt (Fledermäuse) Sina Hartl

(*Coelioxys afra*), Glockenblumen-Schmalbiene (*Lasioglossum costulatum*), Spitzzahn-Blattschneiderbiene (*Megachile pilidens*), sowie Veränderliche Hummel (*Bombus humilis*), die diese Bewertung stützen. Die Rotfühler-Kielsandbiene (*Andrena fulvicornis*) die in den Roten Listen nicht bewertet wird, dürfte ebenfalls mit "gefährdet" einzustufen sein, so dass in diesem Fall zehn gefährdete Arten aus dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen sind.

Sieben weitere Arten sind landesweit oder bundesweit in der Vorwarnliste. Die große Anzahl an bestandsbedrohten Arten belegt den Wert des Untersuchungsgebietes als Lebensraum von anspruchsvollen Wildbienen.

Fazit

Im Untersuchungsgebiet sind hochwertige Nahrungsräume und Nistplätze wertgebender Wildbienenarten betroffenen, insbesondere der ASP-Arten Runzelige Zwergsandbiene (*Andrena rugulosa*) und Zweihöckrige Mauerbiene (*Osmia leaiana*). Die Artengruppe Wildbienen ist im Rahmen der baurechtlichen Eingriffsregelung zu beachten. Es wurden Maßnahmen definiert (vgl. Kap. 1.6.1).

Laufkäfer

Zur Ermittlung von im Untersuchungsgebiet an charakteristischen Standorten vorkommenden Laufkäferarten wurden sechs Bodenfallen aufgestellt. Die Erfassung der Laufkäfer erfolgte in einer Fangperiode, die vom späteren Frühjahr bis zum Sommer reichte. Angesetzt waren drei jeweils zweiwöchige Untersuchungszeiträume. Die Fallenaufstellung/ Fallenleerung wurden am 16.05./28.05., 12.06./26.06 und 10.07./ 26.07.2019 durchgeführt.

Auf den Probeflächen wurden insgesamt 11 Laufkäferarten gefangen. Neben allgemein häufigen Arten wurden 2 Arten angetroffen, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs verzeichnet sind. Dies sind *Amara eurynota* (Großer Kamelläufer) und *Harpalus dimidiatus* (Bunthals-Schnellläufer).

Zwei weitere Arten *Cicindela campestris* (Feld-Sandlaufkäfer) und *Carabus coriaceus* (Lederlaufkäfer) sind national nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

Der Großteil der angetroffenen Arten tritt landesweit in Baden-Württemberg in allen bzw. fast allen großen Naturräumen auf und gehört zu den vergleichsweise häufigen Arten. Sie sind von negativen Umweltveränderungen vergleichsweise weniger betroffen. Ihre Habitate befinden sich in Wäldern und sonstigen Gehölzen oder in den auch kleinflächiger ausgebildeten Begleitstrukturen der Acker- und Weinbaulandschaften, wo sie besonders Brachen, Säume und Ruderalfluren besiedeln.

Fazit

Auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse, der Erfassungszeitraum und der Erfassungsintensität sowie der Berücksichtigung des Lebensraumpotentials dürfte dem Gebiet regional eine mittlere Bedeutung für die Laufkäferfauna zukommen. Die Artengruppe Laufkäfer ist im Rahmen der baurechtlichen Eingriffsregelung zu beachten. Es wurden Maßnahmen definiert (vgl. Kap. 1.6.1).

Reptilien

Im Rahmen der Begehung am 20.08.2018 konnte eine Betroffenheit streng geschützter Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde diese Artengruppe am 23.04., 02.05., 16.05., 28.05., 26.06. und 26.07.2019 untersucht.

Es konnten bei keiner Begehung Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Avifauna

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, zusätzlich sind Arten wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Im Rahmen der Begehung am 20.08.2018 konnte eine Betroffenheit streng geschützter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde diese Artengruppe am 17.04., 16.05. und 21.06.2019 untersucht.

Ergebnis

Mit 19 nachgewiesenen Vogelarten zeigen sich das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung hinsichtlich der Artenzahl als stark unterdurchschnittlich: sieben Arten müssen zudem als Nahrungsgäste und eine Art als Brutvogel der Umgebung gewertet werden. Das Gebiet ist nicht strukturarm, könnte jedoch aufgrund der Nähe zur Siedlung und zeitweise erhöhter Störfaktoren wie Lärm (angrenzend Schule und Sportplatz) von störempfindlichere Arten gemieden werden.

Streng geschützte bzw. Arten der Roten Liste

Es konnten keine Nachweise von streng geschützten Arten erbracht werden. Von den nachgewiesenen Arten, die auf der Roten Liste geführt werden, können einige als Brutvögel ausgeschlossen werden, da sie nur einmalig nachgewiesen wurden bzw. für sie keine geeigneten Strukturen im Gebiet existieren:

- Gartenrotschwanz (lediglich ein Nachweis)
- Mehlschwalbe (lediglich ein Nachweis, überfliegend)

Rote Liste Arten

Es konnten zwei Arten der Roten Liste, welche durch das Vorhaben betroffen sein werden, festgestellt werden. Diese werden nachfolgend dargestellt:

Goldammer

Es konnte ein Goldammerrevier nordwestlich des Untersuchungsgebiets und in direkter Umgebung nachgewiesen werden.

Star

Stare brüten innerhalb des Untersuchungsgebiets im „Wäldchen“ und nutzen dieses ebenfalls als Nahrungshabitat.

Übrige Vogelarten

Bei den übrigen im Gebiet festgestellten Vogelarten handelt es sich um regional und lokal weit verbreitete und nicht bestandsbedrohte Arten, bei denen von einer Verlagerung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden kann.

artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG zu vermeiden sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. (siehe Kap.1.6.1.1)

Fledermäuse

Im Rahmen der Begehung am 20.08.2018 konnte eine Betroffenheit streng geschützter Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt.

Die Erfassung der Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet erfolgte am 12.05, 16.08. und 28. 09.2019 an jeweils 5 Stellen mittels 5 automatischen und stationären Ultraschalllaut-Aufzeichnungsgeräten von der Dämmerung bis um ca. 0:30. Weiterhin wurde das gesamte Untersuchungsgebiet ab Einbruch der Dämmerung in einem Zeitraum von zwei Stunden mit einem Handdetektor abgegangen. Um Rückschlüsse über die Bedeutung des

	Gebiets für Fledermäuse zu ermöglichen, wurden dabei zusätzlich Sichtbeobachtungen notiert (ob Jagd- oder Transferflug). Die akustischen Aufnahmen wurden mittels spezieller Software zur Artbestimmung analysiert.
Ergebnis	Im Untersuchungsgebiet wurden die zwei Fledermausarten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen.
Bedeutung des Untersuchungsgebiets - Nahrungshabitat	Im gesamten Untersuchungsgebiet, insbesondere an den Rändern des Gehölzes, wurden regelmäßig einzelne oder wenige Individuen von Zwergfledermäusen beim Jagen beobachtet. Die Zwergfledermaus ist eine bezüglich Ansprüche an Jagdhabitate sehr flexible Art, die dafür bekannt ist eine Vielzahl von Habitaten zum Beuteerwerb zu nutzen (Dietz et al., 2007). Durch das Vorhandensein gleichwertiger Habitate in der unmittelbaren Nachbarschaft zur Untersuchungsfläche sind bei zukünftigem Verlust dieses Nahrungshabitats somit direkte Effekte auf die lokale Fledermauspopulation der Zwergfledermaus ausschließen. Große Abendsegler wurden lediglich akustisch nachgewiesen. Die relativ kurzen aufgenommenen Rufsequenzen deuten jedoch eher auf Transferflüge über das Untersuchungsgebiet hin. Die Art jagt in der Regel auch in großer Höhe im freien Luftraum über Wäldern oder Offenland (Dietz et al., 2007), so dass das Untersuchungsgebiet höchstens einen Teil ihres Jagdgebietes darstellt.
Bedeutung des Vorhandenen Baumbestands als Quartier	Im Baumbestand der sich im Untersuchungsgebietes befindlichen Gehölze wurden keine potentiell als Fledermausquartier geeigneten Baumhöhlen nachgewiesen.
Bedeutung des vorhandenen Gebäudes als Fledermaus-Quartier	An dem Gebäude befinden sich vor allem für die auch im Gebiet regelmäßig nachgewiesene Zwergfledermäuse potentiell als Sommerquartier geeignete Spaltenquartiere in Rollladenkästen und unter der zum Teil abstehenden Holzverkleidung. Bei der Kontrolle wurden jedoch keine anwesenden Fledermäuse und auch keine indirekten Hinweise von Fledermausquartieren (das Verhören von Soziallaute oder das Vorhandensein von Fledermauskot) gefunden. Das Vorkommen von Wochenstuben oder bedeutende Sommerquartiere kann im Zeitraum der Untersuchung ausgeschlossen werden.
Bedeutung potenzieller Leitstrukturen	Am Rande des Gehölzes wurden regelmäßig jagende Zwergfledermäuse beobachtet. Der Waldrand stellt eine wichtige Struktur innerhalb des Jagdgebietes dar. Während der Untersuchung wurden aber keine bedeutenden Fledermaus-Transferwege ausgemacht.
Fazit	Um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG zu vermeiden sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. (siehe Kap.1.6.1.1)

1.5.1.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

FFH-Gebiete / NSG / LSG

Von der Umsetzung der Planung sind keine FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete direkt oder indirekt betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Direkt im Planungsgebiet befinden sich keine nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

In der näheren Umgebung befinden sich folgende gesetzlich geschützten Biotope:

- Waldbiotop „Waldrand N Bilfingen“, Biotopnr. 270172360033, Fläche 0,3814 ha
- Waldbiotop „Sukzession NO Bilfingen“, Biotopnr. 270172360035, Fläche 1,371 ha
- Offenlandbiotop „Naturnaher Bachlauf, Auwaldstreifen am Kämpfelbach“, Biotopnr. 170172360154, Fläche 0,07 ha

Abbildung 3: Vorhabensgebiet (gelb) und nahe gelegene Biotope

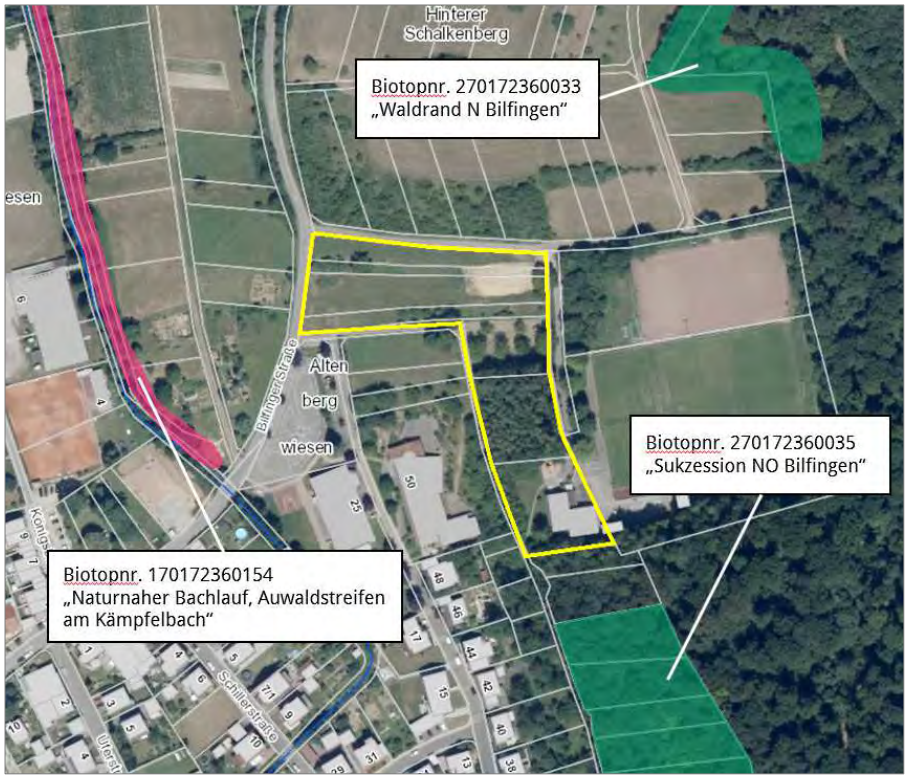

Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Planung sind keine anlage-, bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope in der Umgebung zu erwarten.

1.5.2 Schutzgut Landschaftsbild

Situation

Das Planungsgebiet umfasst eine etwa 9.700 m² große Fläche am nordöstlichen Ortsrand von Kämpfelbach, Ortsteil Bilfingen. Das Gebiet grenzt im Nordwesten und Norden an die freie Landschaft (v. a. Grünland, teilweise mit Gehölzen), im Südosten an Wald. Östlich des Planungsgebietes befinden sich die Sportplätze des Turn- und Sportvereins Bilfingen. Im Südwesten grenzt unterhalb des Planungsgebietes vorhandene Bebauung (Kämpfelbachhalle, Grundschulgelände) an.

Das Planungsgebiet selbst besteht im nördlichen Teil aus Grünland (Fettwiesen sowie einer Magerwiese), teilweise mit Obstbäumen. Südlich davon befinden sich ein geschlossener Baumbestand aus Laub- und Nadelgehölzen und eine Reihe von Fichten. Das Gelände des Vereinsheims ist durch Gebüsche zum Ort hin eingegrünt.

Vorbelastungen

Die bestehende Sporthalle und die Grundschule stellen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Östlich des Planungsgebiets besteht eine Vorbelastung durch die vorhandenen Sportplätze sowie das Vereinsheim. Des Weiteren besteht eine Belastung durch die angrenzenden Straßen, die das Gebiet erschließen. Im nordöstlichen Bereich des Planungsgebiet besteht eine Vorbelastung durch aufgeschüttetes Aushubmaterial (Erdmiete).

Ressource Landschaftsbild

Im Planungsgebiet selbst sowie auf der Gemarkung Bilfingen insgesamt ist die freie Landschaft zu einem großen Teil sehr strukturreich und ähnlich ausgebildet wie im Planungsgebiet. Es gehen daher keine für die Region außergewöhnlichen Landschaftsstrukturen verloren.

Bewertung/ Empfindlichkeit

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und der bestehenden Vorbelastung besitzt das Planungsgebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild und ist empfindlich gegenüber den geplanten Parkplätzen.

Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Planung wird der Charakter des Gebiets erheblich verändert. Das bisher offene, von Grünland und Gehölzbeständen geprägte, aufgrund der exponierten Hanglage weit einsehbare Gebiet wird überformt. Zur Anlage der Stellplätze finden umfangreiche Erdmodellierungen statt. Es sind somit erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

1.5.3 Schutzgut Fläche / Boden

Bestehendes Planungsrecht

Etwa die Hälfte des Geltungsbereichs ist Bestandteil des seit 1969 rechtskräftigen und 1989 geänderten Bebauungsplanes „Altenbergwiesen“. Durch die dort festgesetzte Bebauung (GRZ 0,3) im Bereich des Vereinsheims (Flst. 344/2) liegt der derzeit maximal zulässige Versiegelungsgrad dieser Teilfläche bei 45 %. Für die beiden Flst. 4648 und 4649 ist im bestehenden Bebauungsplan eine Nutzung als „Parkanlage“ festgesetzt. Da auf diesen Flächen keine Bebauung zulässig ist, dienen hier die natürlich vorhandenen Böden als Bewertungsgrundlage.

Vorbelastungen

Die im Bereich des Vereinsheims vorhandenen Versiegelungen, Verdichtungen und Ablagerungen stellen eine Vorbelastung für das Schutzgut Boden dar. Die Böden im Bereich dieses Grundstücks besitzen daher eine geringe Bedeutung für den Bodenschutz.

Natürlich gelagerte Böden

Die folgende Bestandsbeschreibung bezieht sich ausschließlich auf die bisher nicht überplanten und natürlich gelagerten Böden, sowie die Böden, die zwar überplant wurden, auf denen jedoch keine Versiegelung zulässig war.

Geologie[6]

Geologisches Ausgangsmaterial der Böden ist großteils holozäne Abschwemmmasse. Am nördlichen Rand sowie im südlichen Bereich des Planungsgebietes stehen unterer und mittlerer Muschelkalk (Karlstadt-Formation) an.

[6] Daten des **Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB),** Geologische Karte 1 : 50.000, zuletzt abgerufen über http://maps.lgrb-bw.de/ am 14.01.2020

Boden

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) gibt in den Bodenschätzungsdaten für das Planungsgebiet die Bodenart Lehm an. Die Böden werden bezüglich der Bodenfunktionen in Anlehnung an Heft 31 Luft-Boden-Abfall des Umweltministeriums[7] folgendermaßen bewertet:[8]

Tabelle 4: Bewertung der natürlichen Böden im Planungsgebiet

Bodenart / Klassenzeichen	Flurstücks-nummer	Bewertung der Bodenfunktion				Gesamt-bewertung
		NatVeg	NatBod	AKiWas	FiPu	
Lehm L 4 V	4646, 351, 352, 354	8	2	2	2	**mittel**
Lehm L 5 V	4648	8	2	1	2	**gering - mittel**

Bodenfunktionen:
NatVeg = Standort für natürliche Vegetation
NatBod = Natürliche Bodenfruchtbarkeit
AkiWas = Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
FiPu = Filter und Puffer für Schadstoffe

Bewertungsklassen:
4 = sehr hoch
3 = hoch
2 = mittel
1 = gering
0 = sehr gering
8 = keine sehr hohe Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation

Bewertung

Die vorhandenen Lehmböden sind wenig durchlässig und besitzen daher nur eine mäßige nutzbare Speicherkapazität. Daher zeigen die Böden im Planungsgebiet eine geringe bis mittlere Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Die Filter- und Pufferfähigkeit, sowie die natürliche Bodenfruchtbarkeit der Lehmböden, sind mit „mittel“ zu bewerten.

Insgesamt kommt den natürlich gelagerten Böden im Planungsgebiet eine mittlere Bedeutung für den Bodenschutz zu.

Empfindlichkeit

Der natürlich anstehende Boden ist gegenüber Versiegelung, Verlagerung und Abgrabung hoch empfindlich. Bindige Böden, wie die im Planungsgebiet vorhandenen Lehmböden, sind zudem gegenüber Verdichtung hoch empfindlich.

Auswirkungen

Im Zuge der Anlage der geplanten Parkplätze steigt der Anteil (teil-)versiegelter Flächen auf ca. 33 % der Planungsgebietsfläche. Dies entspricht einer Neuversiegelung von etwa 2.518 m². Zudem finden umfangreiche Bodenmodellierungen statt. Selbst wenn der Boden nach der Baumaßnahme wieder aufgebracht wird, ist das ursprüngliche Bodengefüge nicht wiederherzustellen. Auf den Flächen, auf denen kein direkter Eingriff in das Bodengefüge vorgenommen wird, entstehen häufig Verdichtungen durch das Befahren mit schweren Baumaschinen. Es ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

[7] **Umweltministerium Baden-Württemberg**, 1995: Luft – Boden – Abfall, Heft 31; Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren

[8] Daten des **Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB),** Bodenkarte 1 : 50.000, zuletzt abgerufen über http://maps.lgrb-bw.de/ am 14.01.2020

1.5.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Ständig Wasser führende Oberflächengewässer sind innerhalb des Planungsgebietes nicht vorhanden. Ca. 110 m westlich verläuft der Kämpfelbach“.

Grundwasser

Das Baugebiet liegt im Übergangsbereich der hydrogeologischen Einheiten „Jungquartäre Flusskiese und Sande“ und „Unterer Muschelkalk“. Bei beiden Einheiten handelt es sich um Grundwasserleiter. Der grundwasserführende Untergrund des Unteren Muschelkalks ist jedoch von einer nur sehr gering bis nicht durchlässigen Lehmschicht bzw. Gesteinen des mittleren Muschelkalks, die als Grundwassergeringleiter eingestuft sind, überlagert. Die vorhandenen Lehmböden nehmen Niederschlagswasser rasch auf und speichern es. Nur ein geringer Teil versickert in tiefere Bodenschichten. Die Planungsgebietsfläche hat daher nur eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

WSG

Das Gebiet liegt in keinem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet.

Im Osten befindet sich ca. 610 m entfernt das Wasserschutzgebiet Nr. 236.210 „WSG Gennenbachquelle, Gemeinde Bilfingen“ Zone III und IIIA, ca. 1100 m östlich die Zonen I und II bzw. IIA.

Bewertung

Insgesamt besitzt das Planungsgebiet eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

Empfindlichkeit

Aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit und der hohen Filter und Pufferfähigkeit der im Planungsgebiet vorhandenen Deckschicht aus Lehmböden (vgl. Tabelle 4) ist das Grundwasser wenig empfindlich gegenüber Versiegelung und Schadstoffeinträgen. Werden jedoch während des Baus grundwasserführende Schichten tangiert, besteht eine erhöhte Gefährdung, dass Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden.

Auswirkungen

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

1.5.5 Schutzgut Luft

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte

nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist. Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Auswirkungen

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Anlage von Parkplätzen wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

1.5.6 Schutzgut Klima

Situation Kraichgau

Im Kraichgau herrscht überwiegend ein warmes Beckenklima mit mäßigen Niederschlägen. Diese nehmen Richtung Nordschwarzwald und Stromberg hin zu. Das Klima im Kraichgau lässt sich neben den milden Temperaturen durch mittlere Jahresniederschläge, einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit und regelmäßiger Inversionswetterlagen charakterisieren.[9]

Die thermische Begünstigung des Gebietes bedingt ein gutes Wuchsklima für den Weinanbau.

Situation Umgebung

Das Planungsgebiet befindet sich am nördlichen Ende des Ortsteils Bilfingen. Südwestlich und unterhalb des Planungsgebiets gelegen schließen ein Schulgelände, die Kämpfelbachhalle mit Parkflächen sowie Wohnbauflächen an. Sowohl nördlich als auch östlich des Planungsgebietes befinden sich Gehölzstrukturen und Grünflächen bzw. ein Sportplatz.

Planungsgebiet

Die Vorhabensfläche selbst besteht momentan überwiegend aus Grünland und Gehölzstrukturen. Im südlichen Bereich befindet sich das Vereinsheim des Turn- und Sportvereins Bilfingen.

Die unbebauten Flächen innerhalb des Planungsgebietes besitzen eine Kaltluftentstehungsfunktion. Die entstehende Kaltluft fließt entsprechend der Topographie in Richtung des Kämpfelbaches und mit dem Talverlauf in Richtung des Gewerbegebiets „Mitteltal“ (Gemeinde Königsbach-Stein).

Bei siedlungsklimatisch relevanten Wetterlagen heizen sich bebaute Flächen stärker auf als Offenlandflächen. Die in der Siedlung erwärmte Luft steigt auf und zieht kühlere Luft aus dem benachbarten Offenland an. Die auf den Freiflächen des Planungsgebiets produzierte Frischluft trägt somit zur Durchlüftung des nahegelegenen Gewerbegebiets „Mitteltal“ bei.

Bewertung / Empfindlichkeit

Aufgrund der geringen Ausdehnung des Planungsgebietes ist von einer untergeordneten Bedeutung für das Siedlungsklima auszugehen. Die Flächen innerhalb des Gebietes besitzen eine allgemeine Bedeutung als siedlungsklimatischer Ausgleichsraum.

[9] Universität Stuttgart, ILPÖ/IER, Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm, Naturraum-Steckbrief Kraichgau (Nr.125)

Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Planung ändert sich das ursprüngliche Kleinklima, die Luftfeuchtigkeit wird reduziert und die (teil-)versiegelte Fläche trägt nicht mehr zur Kaltluftentstehung bei. Die Bereiche, in denen die Anlage von Wiesenflächen und begrünten Böschungen vorgesehen ist, ermöglichen jedoch eine Luftzirkulation zum Offenland hin. Aufgrund der geringen Größe der Planungsgebietsfläche sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Siedlungsklima der angrenzenden Ortschaften zu erwarten.

1.5.7 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

1.5.7.1 Erholung/Wohnumfeld

Situation

Das Planungsgebiet befindet sich direkt am nördlichen Ortsrand von Bilfingen. Die Umgebung – mit Ausnahme der angrenzenden Sportflächen - ist zum Tal hin durch landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) sowie abwechslungsreiche, kleinräumige Gehölzstrukturen geprägt, der östlich gelegene Schalkenberg wird von Wald dominiert. Der entlang der nördlichen Umgrenzung verlaufende Walter-Strobel-Weg ist als Wanderweg markiert. Er bietet einen Zugang zum Wald auf dem Schalkenberg. Auch die Steiner Straße, die als Radweg ausgewiesen ist, wird als Zugang zur freien Landschaft genutzt. Ansonsten befinden sich im Planungsgebiet und in der näheren Umgebung keine Erholungseinrichtungen.

Für die Bewohner von Bilfingen besitzen die Freiflächen im Gebiet eine Bedeutung für die Kurzzeit- bzw. Feierabend- und Freizeiterholung. Zudem dienen die vorhandenen Gehölzbestände als Eingrünung des Vereinsheims und der Sportflächen zum Tal hin.

Vorbelastung

Die vorhandenen Sportflächen und Verkehrswege, insbesondere das Verkehrsaufkommen und die Parksituation bei Sportveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen im vorhandenen Vereinsheim, stellen eine Vorbelastung für die extensive Erholungsnutzung in den angrenzenden Bereichen dar.

Auswirkungen

Durch den Wegfall der vorhandenen Gehölzstrukturen geht für die benachbarten Anwohner sowie Erholungssuchende die Eingrünung der Sportflächen und des Vereinsheims verloren.

Durch die Umsetzung der Planung erfolgt potenziell eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf dem Walter-Strobel-Weg, etwa wenn Besucher der unterhalb gelegenen Kämpfelbachhalle die geplanten Parkplätze nutzen. Dadurch entstehen negative Auswirkungen auf die Erholungseignung der umliegenden Flächen sowie die Nutzung der vorhandenen Rad- und Wanderwege durch Erholungssuchende.

Gleichzeitig geht mit der Schaffung von Parkplätzen eine nennenswerte Erhöhung der Verkehrssicherheit einher. Außerdem wird die Parksituation dahingehend geordnet, dass das unkoordinierte Parken entlang der vorhandenen Wege entfällt. Unter Berücksichtigung dieser Verbesserungen im Hinblick auf die Verkehrssituation sind die Auswirkungen auf die extensive Erholungsnutzung als nicht erheblich einzustufen.

1.5.7.2 Lärm

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm ist ein wesentliches Element zum Erhalt gesunder Lebensverhältnisse für den Menschen.

Es wurden keine schalltechnischen Untersuchungen durchgeführt.

Situation

Das Plangebiet liegt im Bereich des Straßenverkehrslärms der Friedensstraße (Zufahrt Grundschule), der Steiner Straße (Ortsverbindung Bilfingen – Stein, Zufahrt Kämpfelbachhalle) und der L 570 (Ortsverbindung Bilfingen – Königsbach). Außerdem werden durch die Nutzung der Sportplätze Geräuschimmissionen verursacht.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauarbeiten ist mit zusätzlichem Lärmaufkommen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Parkplätze wird sich ein Teil des Verkehrsaufkommens kleinräumig verlagern. Insgesamt ist nicht mit einer Erhöhung des Lärmaufkommens zu rechnen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Lärmimmissionen zu erwarten.

1.5.8 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Situation

Kulturgüter und kulturelles Erbe wie Bodendenkmale oder Baudenkmale sind in der näheren Umgebung nicht bekannt. Außergewöhnliche Sachgüter liegen nicht vor.

1.5.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkung

Es sind keine außergewöhnlichen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

1.6 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

Die größtmögliche Minimierung der negativen Auswirkungen des Eingriffs im Baugebiet hat Vorrang vor Kompensationsmaßnahmen.

1.6.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Minimierung / Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind in die Baugebietsplanung eingeflossen:

- Festsetzung von Stellplatzbäumen entlang der Erschließungsstraße
- Bauzeitenregelung
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln
- Weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen vgl. weiter unten unter Punkt „Artenschutz“

Kompensation

Folgende interne Maßnahmen dienen der Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Pflanzen und Tiere:

- Pflanzung von Hecken aus heimischen Bäumen und Sträuchern mit Saum (A 1, A 2)
- Herstellung einer artenreichen Magerwiese mit einzelnen Streuobstbäumen (A 3.1)
- Entwicklung von blütenreichen Wildbienen- und Schmetterlingssaumflächen auf den Böschungen bei der Wiese (A 3.2).

interne Kompensation

Die im Kapitel 3.3 durchgeführte Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich zeigt, dass durch die Umsetzung der vorliegenden Planung und der darin festgesetzten internen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu etwa 86 % kompensiert wird.

Externe Kompensation

Die weitere Kompensation erfolgt durch folgende externe Maßnahmen (vgl. Kap. 2.1.3):

- E 1: Entwicklung FFH-Mähwiese (Flst. 6337, Gemarkung Ersingen)
- M 1: Trockenmauer auf dem Kirchberg (Ökokontomaßnahme)
- M 2: Amphibienteich (Ökokontomaßnahme)

Beurteilung der Kompensation

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind weitestgehend minimiert und i. S. d. Eingriffsregelung in vollem Umfang kompensiert.

1.6.1.1 Artenschutz

Streng geschützte Arten

Um die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auszuschließen, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Vermeidungsmaßnahme

- Fällungen/Rodungen von Bäumen und Sträuchern sowie Abriss- und Räumarbeiten von Gebäuden sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse/Vögel im Zeitraum vom 20. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Abpflanzung der Parkplatzanlage mit heimischen Bäumen und Sträuchern um eine Störung der im Umfeld des Planungsgebietes brütende Goldammer zu vermeiden (A 1)

Fledermäuse
Ausgleichsmaßnahme

Als Ausgleich für potentiell entfallende Fledermausquartiere sind folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

- Fachgerechte Anbringung und dauerhafte Pflege von 2 Fledermauskästen an Bäumen bei der Grundschule/Sporthalle (Flst. 4642/2, 4643, 4644, 4666).
- Pflanzung von mind. 7 hochstämmigen Laubbäumen/Streuobstbäumen (A 1, A 2, A 3.1).

Vögel
CEF-Maßnahmen

Für Höhlenbrüter sind als vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme) folgende Nisthilfen als Ersatz für die entfallenden Strukturen fachgerecht an Bäumen bei der Grundschule/Sporthalle (Flst. 4642/2, 4643, 4644, 4666) anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

- 6 Nisthöhlen für Stare, wie z.B. Schwegler 3SV
- 5 Nisthöhlen für Kleinmeisen, wie z.B. Schwegler 1B
- 8 Nisthöhlen für Meisen wie Kohlmeisen, wie z.B. Schwegler 2M.

Ausgleichsmaßnahme / Vermeidungsmaßnahme

Als mittelfristiger Ausgleich für entfallende Gehölzstrukturen und Vermeidungsmaßnahme sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Pflanzung von mind. 25 hochstämmigen Laubbäumen/Streuobstbäumen (A 1, A 2, A 3.1, Stellplatzbäume)
- Wiederherstellung von Heckenstrukturen für Heckenbrüter (A 1, A 2)
- Abpflanzung der Parkplatzanlage durch Herstellung einer mind. 100 m langen und 5 m breiten Hecke zur Vermeidung einer Störung von nordwestlich außerhalb des Planungsgebietes liegenden Goldammerrevieren

Besonders geschützte Arten
Wildbienen / Schmetterlinge / Laufkäfer

- Herstellung einer artenreichen Magerwiese mit einzelnen Streuobstbäumen als Nahrungshabitat (A 3.1)
- Andeckung der Böschungsflächen bei der Wiese mit dem Material des besiedelten Erdhügels (Transfer der Bienenlarven)
- Entwicklung von blütenreichen Saumflächen auf den Böschungen bei der Wiese mit abgestimmten Nahrungspflanzen für Wildbienen und Schmetterlingen als Nahrungshabitat (A 3.2)
- Herstellung eines 5 x 5 x 1,5 m umfassenden Ersatzhügels aus dem Material des besiedelten Erdhügels am Rand der Maßnahmenfläche (Nahrungs- und Nisthabitat) (A 3.3)
- Aufwertung einer derzeit durch Gräser dominierten Wiese auf externer Fläche durch Anpassung des Mahdregimes und Erhöhung des Kräuteranteils mit Hilfe einer Schlitzansaat (E 1)

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung der o.g. Maßnahmen nicht ausgelöst.

1.6.2 Schutzgut Landschaftsbild

Minimierung / Kompensation

Die Planung sieht eine umfangreiche Eingrünung des Areals durch die Bepflanzung der entstehenden Böschungen um die Parkplatzanlagen mit heimischen Bäumen und Sträuchern vor. Die großflächigen Böschungen der entstehenden Wiese im Nordwesten des Planungsgebietes, werden mit einem blütenbunten Saum begrünt. Daneben werden durch die Regelungen zu Einfriedigungen, Werbeanlagen und Geländeanpassung/Böschungen der Eingriff bestmöglich minimiert.

1.6.3 Schutzgut Fläche/ Boden

Minimierung Flächenverbrauch und Bodenversiegelung

Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme werden folgende Festsetzungen getroffen, die dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung zu tragen

- Die Oberflächen von Stellplätzen und Privatwegen im SO 2 sind wasserdurchlässig auszuführen (offenhalten versickerungsfähiger Böden)
- Festsetzung von privaten Grünflächen (Begrenzung der Versiegelung)
- Festsetzung von Pflanzpflichtsflächen (Begrenzung der Versiegelung).

Externe Kompensation

Auch nach Berücksichtigung der internen Maßnahmen bleiben erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden. Die rechnerische Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (vgl. Kap. 3.5) zeigt, dass durch die Umsetzung der Planung ein rechnerisches Defizit von 21.381 Wertpunkte entsteht, welches extern ausgeglichen werden muss.

Ökokonto

Zur schutzgutübergreifenden Kompensation werden folgende bereits umgesetzte Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde herangezogen:

- M 1: Trockenmauer auf dem Kirchberg
- M 2: Amphibienteich.

Beurteilung der Kompensation

Unter Berücksichtigung dieser externen Maßnahmen ist der Eingriff in das Schutzgut Boden im naturschutzrechtlichen Sinn schutzgutübergreifend voll kompensiert (vgl. Kap. 3.6).

1.6.4 Schutzgut Wasser

Minimierung

Wie beim Boden hat auch hier der sparsame Umgang mit der Fläche Priorität (s.o.). Folgende wasserbezogenen Festsetzungen dienen zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Wasser (siehe auch Kap. 2.0):

- Die Oberflächen von Stellplätzen und Privatwegen im SO 2 sind wasserdurchlässig auszuführen, das daraus abfließende Oberflächenwasser ist dann zunächst in einem Mulden-Rigolensystem zu sammeln und zurückzuhalten und bei Starkregen über die Wiese (Maßnahmenfläche A 3.1) zur Verdunstung/Versickerung zu bringen
- Festsetzung von privaten Grünflächen (Begrenzung der Versiegelung)
- Festsetzung von Pflanzpflichtsflächen (Begrenzung der Versiegelung).

Beurteilung der Kompensation

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind weitestgehend minimiert. Weitere Kompensationsmaßnahmen i. S. d. Eingriffsregelung sind nicht erforderlich.

1.6.5 Schutzgut Klima/ Luft

Siedlungsklima

Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern um die Parkplatzanlagen wirken kleinklimatisch ausgleichend auf die versiegelten Parkplatzflächen. Die Luft wird gekühlt und befeuchtet.

Beurteilung Kompensation

Durch die oben genannten Maßnahmen wird der Eingriff in das Siedlungsklima minimiert. Kompensationsmaßnahmen i. S. d. Eingriffsregelung sind nicht erforderlich.

1.6.6 Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Minimierung
Gestaltung

Die vorgenannten Maßnahmen zur visuellen Einbindung ins Landschaftsbild tragen zur besseren Verträglichkeit des Baugebietes für Bewohner und Erholungssuchende bei.

1.7 Prognose der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist anzunehmen, dass die Nutzung weiter wie bisher erfolgt.

1.8 Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Planungsvarianten

Er wurden keine sich wesentlich hinsichtlich der Umweltauswirkungen unterscheidenden Planungsvarianten erarbeitet.

1.9 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

rechtliche Grundlage
§ 4 c BauGB „Überwachung“

Das BauGB besagt in § 4 c: „Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3.“

Monitoring

Folgende Überwachungsmaßnahmen sind durchzuführen:

Ausgleichsmaßnahmen

Jeweils ein, fünf und zehn Jahre nach Baugebietsumsetzung ist durch die Gemeinde bzw. durch ein beauftragtes Fachbüro zu überprüfen, ob die festgesetzten Maßnahmen zum Anpflanzen sowie die externen Ausgleichsmaßnahmen wie geplant umgesetzt wurden und funktionsfähig sind. Defizite sind umgehend zu beseitigen. Bei Fehlentwicklungen sind geeignete Maßnahmen, z. B. ergänzende Pflanzungen oder Modifizierung der Flächenpflege, zu treffen.

1.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Umweltbericht)

Planung:	Die Gemeinde Kämpfelbach beabsichtigt am nördlichen Ortsrand vom Ortsteil Bilfingen ein Sondergebiet zur Herstellung von Parkplätzen für die Bilfinger Vereine auszuweisen. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen wurde der vorliegende Umweltbericht „Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle“ erarbeitet.
Bestandsbewertung:	Die Schutzgüter besitzen im Planungsgebiet überwiegend eine mittlere Bedeutung. Einzig die vorhandene Magerwiesen- und Gebüschflächen sind von hoher Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere.
Auswirkungen:	Durch das Vorhaben sind folgende Auswirkungen zu erwarten:
Schutzgut Pflanzen und Tiere	Durch die Umsetzung der Planung geht ein größtenteils reich strukturierter Biotopkomplex aus Wiesen, Ruderalflächen, Streuobst- und Gehölzbeständen verloren. Die vorhandenen Lebensraumbeziehungen werden ge- bzw. zerstört.
Artenschutz	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen (Nisthilfen, Neuanpflanzung von Gehölzen, Wiederanlage von Wiesenflächen, Anlage von Wildbienenhügel und Säumen) nicht ausgelöst.
Schutzgut Landschaftsbild	Durch die Umsetzung der Planung wird der Charakter des Gebiets erheblich verändert. Das bisher offene, von Grünland und Gehölzbeständen geprägte, aufgrund der exponierten Hanglage weit einsehbare Gebiet wird überformt. Zur Anlage der Stellplätze finden umfangreiche Erdmodellierungen statt. Es sind somit erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.
Schutzgut Fläche/ Boden:	Nach der Umsetzung der Planung steigt der Anteil (teil-)versiegelter Flächen auf ca. 33 % der Planungsgebietsfläche. Dies entspricht einer Neuversiegelung von etwa 2.518 m². Auf 0,6 ha werden mittelwertige Böden überschüttet.
Schutzgut Wasser:	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.
Schutzgut Klima	Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebiets sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Siedlungsklima der angrenzenden Ortschaften zu erwarten.
Schutzgut Mensch	Es sind keine gravierenden Auswirkungen auf das Wohnumfeld oder die Erholungsnutzung zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch Umsetzung der Planung sind nicht zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**:**	Es sind keine außergewöhnlichen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.
Eingriffs-Ausgleich	Zum Eingriffs-Ausgleich innerhalb des Planungsgebiets sind zum einen umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen auf den durch die Anlage der

	Parkplätze entstehenden Böschungen, in Form von Hecken aus heimischen Bäumen und Sträuchern, festgesetzt. Auf der ausgewiesenen Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird eine Magerwiese wiederhergestellt. Auf den Böschungen werden Ersatzhabitate für Wildbienen, Laufkäfer und Schmetterlinge in Form von blütenreichen Wiesen- und Saumgesellschaften entwickelt. Zur weiteren Kompensation wird auf einer externen gemeindeeigenen Fläche Grünland aufgewertet. Zur Kompensation des verbleibenden Defizits werden zwei bereits umgesetzte Maßnahmen aus dem gemeindlichen Ökokonto herangezogen.
Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten:	Er wurden keine sich wesentlich hinsichtlich der Umweltauswirkungen unterscheidenden Planungsvarianten erarbeitet.
Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen:	Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen und Unterlagen sind keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten aufgetreten. Für einige der in Anlage 1 Nr. 2b BauGB aufgeführten Kriterien liegen keine ortsbezogenen Informationen bzw. Untersuchungen vor (z. B. Luftschadstoffe); eine Prognose kann daher allenfalls allgemein getroffen werden.

1.11 Quellenverzeichnis

LUBW Daten und Kartendienst: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft

Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Bodenkarte 1 : 50.000, zuletzt abgerufen über http://maps.lgrb-bw.de/ am 14.01.2020

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2006: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Regionalverband Nordschwarzwald, Pforzheim 2004: Regionalplan 2015 Nordschwarzwald

Umweltministerium Baden-Württemberg, 1995: Luft – Boden – Abfall, Heft 31; Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren

Universität Stuttgart, ILPÖ/IER, Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm, Naturraum-Steckbrief Kraichgau (Nr.125)

Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim 2013: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2013

2.0 Empfehlungen für Festsetzungen mit grünordnerischen und ökologischen Zielsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan

Aus den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen bzw. Festsetzungen zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs im Baugebiet entwickelt, die zur Übernahme in den Bebauungsplan empfohlen werden. (siehe auch Anlage 2.1)

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder anderen Begrünungen (Pflanzpflicht)

Allgemeines

Die Pflanzpflicht für Einzelbäume und Gehölzgruppen sind gemäß den Darstellungen des Maßnahmenplanes (Anlage 2) mit standortgerechten, heimischen Arten umzusetzen. Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 5 zu entnehmen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang durch Gleichartige zu ersetzen.

Auf allen festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, sind bauliche Anlagen und Bodenversiegelungen, ausgenommen der in den Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans genannten Einfriedigungen, grundsätzlich ausgeschlossen.

Leitungsrecht

Bei der Pflanzung von Gehölzen sind bestehende Leitungsrechte und daraus hervorgehende Mindestabstände so zu beachten, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung von Gehölz und Leitungen ausgeschlossen werden kann.

Stellplatzbäume Zufahrt

Zur Eingrünung der Parkplatzanlage nach Osten, sind auf den Grünflächen entlang der Erschließungsstraße gemäß den Darstellungen im Maßnahmenplan 10 hochstämmige heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm anzupflanzen. Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 5 zu entnehmen. Die Lage der zu pflanzenden Bäume kann je nach Erschließungsplanung um bis zu 5 m verschoben werden.

Eingrünung Parkplätze **(A 1)**

Zur Eingrünung der Parkplatzanlage und Einbindung in die umgebende Landschaft, ist auf den entstehenden Böschungen um und zwischen den Parkplätzen eine Pflanzpflichtsfläche festgesetzt. Auf dieser ist eine freiwachsende, geschlossene Hecke aus heimischen Gehölzen anzupflanzen (A 1). Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 5 zu entnehmen. Die Pflanzdichte der Sträucher beträgt mind. 1 Strauch je 2,0 m² festgesetzter Pflanzfläche. Zusätzlich sind 10 hochstämmige heimische Laubbäume, Stammumfang mind. 12 - 14 cm anzupflanzen. Entlang der westlichen Grenze ist ein Streifen von 2 m als blütenreicher Saum zu entwickeln. Hierfür ist die Fläche mit einer kräuterreichen Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet UG 11 anzusäen.

Eingrünung Vereinsgelände **(A 2)**

Zur westlichen Eingrünung des Vereinsgeländes ist auf dem 4 m breiten Pflanzpflichtsstreifen A 2 eine Hecke aus heimischen Bäumen und Sträuchern herzustellen. Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 5 zu entnehmen. Die Pflanzdichte der Sträucher beträgt mind. 1 Strauch je 2,0 m²

festgesetzter Pflanzfläche. Zusätzlich sind pro 80 m² Pflanzfläche ein hochstämmiger heimischer Laubbaum zu pflanzen.

2.1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ausgleichsfläche Wiese/Bienen/Laufkäfer **(A 3)**

Die im Maßnahmenplan dargestellte Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Nordwesten des Planungsgebietes, dient neben der Wiederherstellung einer Magerwiese, vor allem dem Ausgleich für die Artengruppen Bienen, Laufkäfer und Schmetterlinge. Die Maßnahmenfläche A 3 ist in drei Teile gegliedert. Diese sind folgendermaßen zu gestalten und durch einen städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde dauerhaft zu sichern:

Teilfläche A 3.1

Auf der Teilfläche A 3.1 ist eine Magerwiese mit einzelnen Streuobstbäumen zu entwickeln.

Oberboden

Hierfür ist zunächst der im gesamten Bereich der Maßnahmenfläche A 3 vorhandene Oberboden bei der Baufeldfreimachung separat zu lagern und nach Geländemodellierung auf der etwa 1.550 m² große Teilfläche A 3.1 aufzubringen.

Einsaat

Danach ist die Fläche mit einer kräuterreichen Saatgutmischung für Magerstandorte aus dem Ursprungsgebiet U 11 einzusäen und als extensive, blütenreiche Magerwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Obstbäume

Zudem sind gemäß der Darstellung im Maßnahmenplan 5 hochstämmige Streuobst- oder Wildobstbäume mit einem Stammumfang von mind. 12 – 14 cm zu pflanzen.

Pflege

Um dauerhaft eine artenreiche Magerwiese zu entwickeln und zu erhalten ist die Fläche maximal 2 Mal im Jahr zu mähen. Erster Schnitt hat zwischen Ende Mai und Anfang Juni, der 2. Schnitt ab Mitte September zu erfolgen. Das Mahdgut ist unbedingt abzuräumen. Eine Düngung der Fläche ist untersagt.

Verbote

Zudem sind beeinträchtigende Nutzungen wie das Zelten, das Bespielen oder die Nutzung als Festplatz nicht zulässig.

Teilfläche A 3.2

Die Teilfläche A 3.2 umfasst die neu angelegten Böschungen um die oben genannte Wiese. Nach der Modellierung des Geländes sind diese Flächen mit dem Material der derzeit im Osten der Flurstücke vorhandenen Erdhalde anzudecken, um die Wiederbesiedelung mit Wildbienen zu ermöglichen. Danach sind die Böschungen mit einer Sattgutmischung mit Nahrungspflanzen für Wildbienen und Schmetterlinge anzusäen. Folgende Arten sind hierfür besonders geeignet und sollen in der Mischung vertreten sein:

Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe
Barbarea vulgaris	Gewöhnliches Barbarakraut
Campanula spec.	Glockenblume
Centaurea cyanus	Kornblume
Centaurea jaces	Wiesenflockenblume
Daucus carota	Wilde Möhre
Echium vulgare	Natternkopf
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume

Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost
Reseda lutea	Gelber Wau
Salvia pratensis	Wiesensalbei
Scabiosa columbaria	Trauben-Skabiose
Sinapsis arvensis	Ackersenf
Thymus pulegioides	Gewöhnlicher Thymian

Pflege

Um einen dauerhaften Bestand des Wildbienensaums zu sichern, sind die Flächen einmal jährlich im Spätherbst oder Frühjahr zu mähen und abzuräumen.

Teilfläche A 3.3

Auf der Teilfläche A 3.3 ist bereits möglichst früh vor den Bauarbeiten ein Ersatznistplatz für Wildbienen aus dem Material der bestehenden Erdmiete herzustellen. Hierfür ist am südwestlichen Eck der Maßnahmenfläche A 3 ein 5 x 5 x 1,5 m umfassender Erdhügel aufzuschütten. Hinweis: dieser Bereich darf nicht mehr ummodelliert werden und ist während er Bauzeit mit einem Bauzaun vor Eingriffen zu schützen.

Insektenfreundliche Beleuchtung (A 4)

Für die Straßen-, Parkplatz und Außenbeleuchtung sind insektendicht eingehauste Lampen mit Abstrahlrichtung nach unten und einer Farbtemperatur von max. 3.000°K (warmweiß) zu verwenden.

Tabelle 5: Artenliste

Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Sträucher:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus*	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare*	Gemeiner Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

* giftige Früchte

Obstbäume:

Apfelbäume	**Birnbäume**
Bohnapfel	Gelbmöstler
Danziger Kantapfel	Kirchensaller Mostbirne
Gelber Boskop	Oberösterreicher Weinbirne
Glockenapfel	Pastorenbirne
Goldparmäne	Palmischbirne
Rheinischer Bohnapfel	
Rheinischer Krummstiel	**Zwetschge**
Rewena	Hauszwetschge
Roter Berlepsch	Bühler Zwetschge
Zabergäu Renette	
Kirschbäume	
Büttners Rote Knorpelkirsche	**Sonstige**
Große schwarze Knorpelkirsche	Walnuss
Hedelfinger Riesen	
Kassins Frühe Herzkirsche	

Wildobstbäume

Eberesche	Sorbus aucuparia
Elsbeere	Sorbus torminalis
Holzbirne	Pyrus pyraster
Speierling	Sorbus domestica
Vogelkirsche	Prunus avium
Wildapfel	Malus sylvestris
Wildpflaume	Prunus domestica

2.1.3 Maßnahmen zum Ausgleich

2.1.3.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Baurechtlicher Eingriffs-Ausgleich

Zum baurechtlichen Eingriffs-Ausgleich werden folgende Maßnahmen auf externen gemeindeeigenen Flächen den Eingriffen im Bebauungsplan „Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle“ zugeordnet (Lage und Hinweise zur Entwicklung und Pflege sind dem Umweltbericht Kap. 3.3 zu entnehmen):

Entwicklung FFH-Mähwiese (E 1)

Die etwa 1.295 m² große Maßnahmenfläche E 1 wird derzeit als Grünland genutzt umfasst das Flurstück 6337 auf Gemarkung Ersingen. Die dort vorhandene Wiese ist nur aufgrund der regelmäßigen Düngen artenarm und durch einen hohen Gräseranteil geprägt. Durch eine Anpassung des Mahdregimes und Erhöhung des Kräuteranteils mit Hilfe einer Schlitzansaat, ist die Maßnahmenfläche in eine Magere Flachland Mähwiese zu entwickeln.

Ökokonto

Zur weiteren Kompensation werden folgende bereits umgesetzte Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Kämpfelbach den Eingriffen im Bebauungsplan „Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle“ zugeordnet (vgl. Auszug aus dem Ökokonto im Anhang 1):

M 1: Trockenmauer auf dem Kirchberg	18.356 WP
M 2: Amphibienteich	14.107 WP
Ausgleich gesamt	**32.463 WP**

2.1.4 Maßnahmen und Hinweise zum Artenschutz

Gehölzfällung, Gebäudeabriss

Fällungen/Rodungen von Bäumen und Sträuchern sowie Abriss- und Räumarbeiten von Gartenhütten und Gebäuden sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse/Vögel im Zeitraum vom 20. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Fledermäuse

Als Ausgleich für potentiell entfallende Fledermausquartiere sind folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

- Vor Baubeginn sind 2 Fledermauskästen an Bäumen bei der Grundschule/Sporthalle (Flst. 4642/2, 4643, 4644, 4666) fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu pflegen.

Vögel
CEF-Maßnahmen

Für Höhlenbrüter sind als vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme) folgende Nisthilfen als Ersatz für die entfallenden Strukturen fachgerecht an Bäumen bei der Grundschule/Sporthalle (Flst. 4642/2, 4643, 4644, 4666) anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

- 6 Nisthöhlen für Stare, wie z.B. Schwegler 3SV
- 5 Nisthöhlen für Kleinmeisen, wie z.B. Schwegler 1B
- 8 Nisthöhlen für Meisen wie Kohlmeisen, wie z.B. Schwegler 2M.

Aufgrund der siedlungsnahen Lage sind entsprechende Kästen mit Katzen- / Marderschutz obligatorisch.

3.0 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Gesetzliche Grundlage

Im Zuge des geplanten Vorhabens entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese unterliegen der Eingriffsregelung nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz.

3.1 Methodisches Vorgehen zur Ermittlung von Eingriff und Ausgleich

Vorgehensweise

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Arbeitsschritte zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Abbildung 4: Arbeitsschritte der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Arbeitsschritte zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	
Schritt 1	Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme), Bewertung der Empfindlichkeit
Schritt 2	Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und (Weiter)entwicklung der Planung im Hinblick auf Verbesserungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild
Schritt 3	Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen
Schritt 4	Auswählen geeigneter Flächen für den Ausgleich und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage für die Abwägung

Für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere wird eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach standardisierten Bewertungsverfahren erarbeitet. Eine Gegenüberstellung des Eingriffs-Ausgleichs sämtlicher Schutzgüter ist in Tabelle 12 zu finden.

Hinweis

Da es sich bei der vorliegenden Planungsgebietsfläche um einen zum Teil bereits baurechtlich geregelten und bebauten Bereich handelt, ist für diesen Teilbereich für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung die derzeit rechtlich zulässige Nutzung gemäß dem seit 1989 rechtskräftigen Bebauungsplans „Altenbergwiesen“ (vgl. Abbildung 5) als Status quo anzusetzen.

Die südliche Teilfläche (1.979 m²) ist bereits als Sondergebiet „Turn- und Festhalle“ mit umgebenden Grünflächen für Sportzwecke (Sportplatz)

festgesetzt. Die nördliche Teilfläche (2.937 m²) ist als Grünfläche – Parkanlage ausgewiesen.

Abbildung 5: Bebauungsplan Altenbergwiesen von 1989, mit Überlagerung des Geltungsbereichs aus dem Bebauungsplan

3.2 Zusammenfassende Darstellung von Bestandsbewertung und Erheblichkeit des Eingriffs i. S. der Eingriffsregelung

Im Rahmen der Schutzgutsbetrachtung im Umweltbericht wurde bereits eine Bewertung der Schutzgüter vorgenommen und darauf hingewiesen, wenn ein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung erheblich ist.

Bestandsbewertung

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung in Tabelle 6 kann die Einstufung der Schutzgüter im Planungsgebiet ersehen werden. Daraus geht hervor, dass die Schutzgüter überwiegend von mittlerer Bedeutung sind. Einzig die vorhandene Magerwiesen- und Gebüschflächen sind von hoher Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Erheblichkeit

Aus der Überlagerung der Bestandsbewertung mit der Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben ergibt sich unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität die potentielle Beeinträchtigung eines Schutzgutes. Diese gibt Auskunft darüber, ob ein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne erheblich ist.

Tabelle 6: Bewertung des Bestandes im Planungsgebiet; Schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffs

Schutzgut	**Bestands-bewertung**	**Empfindlichkeit gegenüber potentieller Wirkfaktoren** (siehe Tabelle 2)	**pot. Beeinträchti-gung durch das Vorhaben**	**Erheblichkeit des Eingriffs i. S. d. Eingriffsregelung**
Pflanzen und Tiere	○ - ●	●	●	**erheblich**
Landschaftsbild / Erholung	⊙	●	●	**erheblich**
Boden / Fläche versiegelt, bebaut	○	○	○	nicht erheblich
Natürliche Böden	⊙	●	●	**erheblich**
Wasser Grundwasser	○	○	○	nicht erheblich
Oberflächenwasser	○	○	○	nicht erheblich
Klima / Luft	⊙	○ - ⊙	○	**erheblich**

Zeichenerklärung zu Tabelle 6:

○ = gering

⊙ = mittel

● = hoch

3.3 Eingriffe in den FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“

Weitere Untersuchungen

Zur Feststellung, ob es sich bei der Magerwiese im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebiets (Lage vgl. Bestandsplan Anlage 1) um eine Magere Flachland-Mähwiese des FFH-Lebensraumtyps 6510 handelt, wurde am 23.04.2019 eine vegetationskartierung durchgeführt.

Magere Flachland-Mähwiese

Bei der Mageren Flachland-Mähwiese handelt es sich um eine artenreiche, wenig gedüngte, extensiv (ein- bis zweimähdig) bewirtschaftete Mähwiese im Flach- und Hügelland. Hierzu zählen sowohl trockene (z.B. Salbei-Glatthaferwiese) als auch frisch-feuchte Mähwiesen. Es handelt sich, im Gegensatz zum Intensivgrünland, um blütenreiche Wiesen.

Ergebnisbewertung

Anhand der Schnellaufnahme konnten insgesamt 40 Pflanzenarten und davon 34 zu wertende Arten auf der im Planungsgebiet vorhandenen Magerwiese (vgl. Bestandsplan Anlage 1) gefunden werden. Magerkeitsanzeiger sind mit 11 Arten, d.h. 27,5 % vertreten und erreichen eine Deckung von 50 %. Stickstoff- (3 Arten, wie z.B. das Gewöhnliche Knäuelgras, *Dactylis glomerata*), Brache- (3 Arten, wie z.B. das Jacobs-Greiskraut, *Senecio jacobaea*) und Störungszeiger (4 Arten, wie z.B. ebenfalls das Jacobs-Greiskraut, *Senecio jacobaea*) sind insgesamt mit 8 Arten, d.h. 19,5 % vertreten. Ihre Gesamtdeckung beträgt 12,8 %. 3 nicht zu wertenden Arten sind nicht grünlandtypisch, wie beispielsweise die Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*). Ihre Zahl fließt deshalb nicht in die Bewertung mit ein.

Kartierte Pflanzenarten mit lebensraumtypischen, wertgebenden Arten

Im Folgenden sind die zu wertenden Pflanzenarten der Kartierung nach LUBW Standards[10] angegeben:

- Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*)
- Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*)
- Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*)
- Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)
- Efeublättriger Ehrenpreis (*Veronica hederifolia*)
- Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*)
- Gänseblümchen (*Bellis perennis*)
- Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*)
- Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)
- Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*)
- Gewöhnlicher Odermennig (*Agrimonia eupatoria*)
- Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*)
- Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
- Jacobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*)
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*)
- Kleinblütiges Hornkraut (*Cerastium brachypetalum*)
- Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*)
- Kleine Pimpernell (*Pimpinella saxifraga*)
- Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosa*)
- Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*)
- Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*)
- Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*)
- Löwenzahn (*Taraxacum officinale*)
- Mittlerer Wegerich (*Plantago media*)

[10] Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg (2016). LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz *Baden-Württemberg*. Ausgabe: 9.

- Pastinak (*Pastinaca sativa*)
- Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*)
- Rot-Klee (*Trifolium pratense*)
- Scabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*)
- Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
- Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*)
- Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)
- Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*)
- Tauben-Scabiose (*Scabiosa columbaria*)
- Weiß-Klee (*Trifolium repens*)
- Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*)
- Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*)
- Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*)
- Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*)
- Wilde Möhre (*Daucus carota*)
- Zaun-Wicke (*Vicia sepium*)

Foto 20:
Artenreiche Mähwiese im Untersuchungsgebiet mit u.a. Wilder Möhre (*Daucus carota*), Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*) und Tauben-Scabiose (*Scabiosa columbaria*).

Einstufung als Magere Flachland-Mähwiese

Die im Bestandsplan (Anlage 1) als Magerwiese gekennzeichnete Fläche ist dem FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese eineinzuordnen. Es werden alle Kriterien erfüllt:

1. Die Bestände entsprechen pflanzensoziologisch der Glatthaferwiese (Verband Arrhenatherion).
2. Es wurden 34 wertgebende Arten kartiert.
3. Der Deckungsanteil der Magerkeitsanzeiger beträgt mindestens 10 % (50 %).
4. Der Deckungsanteil von Stickstoffzeigern und von beeinträchtigenden oder den Lebensraumtyp abbauenden Arten/Artengruppen wie Brache-, Beweidungs- und Störanzeiger sowie Einsaaten beträgt unter 30 % (12,8 %).
5. Die Bestände werden durch Mahd genutzt.
6. Es handelt sich nicht um neueingesätes Grünland.

Erhaltungszustand

Es handelt sich um einen artenreichen Bestand, da 34 wertgebende Arten auf basenreichem Standort nachgewiesen wurden. In Kombination mit der

Betrachtung der Habitatstrukturen kann von einem Erhaltungszustand B ausgegangen werden.

FFH-Lebensraumtyp 6510

Bei den Mageren Flachlandmähwiesen handelt es sich um einen Lebensraumtyp (6510), der im Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie aufgeführt ist. Außerhalb von FFH-Gebieten gehören diese Flächen zwar nicht zum Natura 2000-Netz, stellen aber natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz dar, nach dem eine Schädigung zu vermeiden, zu sanieren bzw. auszugleichen ist.

Eingriff

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zum Verlust von ca. 1.240 m² des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese, welcher durch eine gleichwertige und flächengleiche Wiederherstellung an anderer Stelle zu auszugleichen (1:1) ist.

Ausgleich

Die Planung sieht vor, eine derzeit artenarme Wiese auf einem gemeindeeigenen Flurstück, südlich des Ortsteils Ersingen aufzuwerten.

Abbildung 6: Lage der FFH-Mähwiesen-Ausgleichsfläche südlich von Ersingen (siehe roter Kreis)

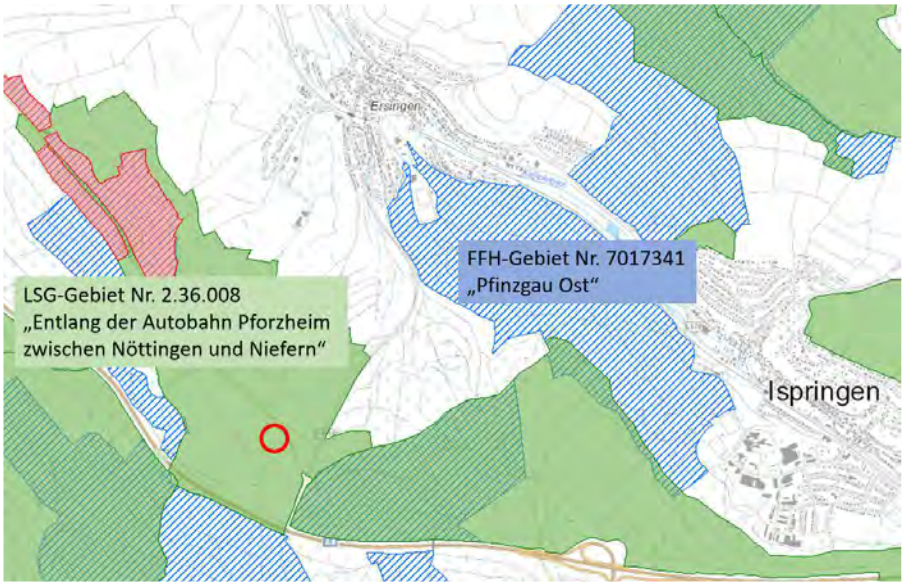

Lage

Die geplante Maßnahmenfläche E 1 liegt südlich von Ersingen im Landschaftsschutzgebiet „Entlang der autobahn Pforzheim zwischen Nöttingen und Niefern“ (vgl. Abbildung 6). Die derzeit als Grünland genutzte Fläche umfasst das insgesamt 1.295 m² große Flurstück 6337 auf Gemarkung Ersingen (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 7:
Abgrenzung der Maßnahmenfläche E 1, Flurstück 6337

Situation

Die Maßnahmenfläche ist gemeindeeigen und wird von Landwirt verpachtet welcher das Grünland mehrmals jährlich mäht und mit Gülle düngt (vgl. Foto 21).

Foto 21:
Wiese mit Düngestreifen

Die vorhandene Wiese ist aufgrund der Bewirtschaftung und regelmäßigen Düngung artenarm. Es dominieren Gräser und stickstoffliebende Kräuter wie z.B. Wiesenbärenklau (Heracleum sohondylium).

Ziel

Ziel der Maßnahme E 1 ist die Entwicklung einer Magerwiese. Die dort vorhandenen, teils flachgründigen Renzinaböden aus Muschelkalkschutt eignen sich für die Entwicklung einer artenreichen Magerwiese welche den Kriterien des FFH-Lebensraumtyps einer Mageren Flachland-Mähwiese entspricht, wie anhand der Bestände in der Umgebung zu beobachten ist.

Maßnahme

Die Planung sieht vor, den Kräuteranteil durch eine Schlitzansaat wieder zu erhöhen. Zur Förderung eines dauerhaften hohen Kräuteranteils ist zudem dauerhaft ein früher Schnitt zwischen Ende Mai und Mitte Juni (inkl. Abfuhr

des Mahdguts) durchzuführen. Dadurch wird für ausreichend Licht auch für konkurrenzschwächere Kräuter in der Wiese gesorgt. Bei einer frühen Mahd haben einige Arten aber ihre Samenbildung noch nicht abgeschlossen und bilden im Laufe des Sommers einen neuen Blütenstand, der oft erst im Spätsommer reift. Daher ist die zweite Mahd nicht vor Anfang bis Mitte September durchzuführen.

Aufwertungspotential

Durch die Erhöhung des Artenspektrums entsteht gemäß dem Verfahren der Landesanstalt für Umweltschutz[11] folgende Aufwertung:

Aufwertung Maßnahmenfläche E 1

Bestand:	Fettwiese	13 WP x 1.295 m²	=	16.835 WP
Planung:	Magerwiese	19 WP x 1.295 m²	=	24.605 WP
Summe Ausgleich				**7.770 WP**

3.4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Pflanzen und Tiere

Methodisch wird für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung das Verfahren der Landesanstalt für Umweltschutz[12] herangezogen.

Gegenüberstellung von Bestand und Planung nach o. g. Verfahren

Tabelle 7 zeigt die Bewertung des Zustands vor Umsetzung der Planung. In Tabelle 8 wird die Wertigkeit der Planungsgebietsfläche nach Umsetzung der Planung prognostiziert.

[11] **Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2006:** Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung.

[12] **Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2006:** Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung.

Tabelle 7: Bewertung des Bestandes

Nr.	Biotoptyp	Grundwert	Wertspanne	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale				Biotopwert (errechnet)	anrechenbarer Biotopwert	Fläche [m²]	Bilanz-wert [WP]
				Fak-tor	Grund 1	Fak-tor	Grund 2				
Bestand Flst. 4646, 351, 352, 354											
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	8-19	1,0		1,0		13,0	13,0	1.664	**21.632**
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	19	11-27	1,0		1,0		19,0	19,0	1.240	**23.560**
35.62	Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte	15	12-25	1,0		1,0		15,0	15,0	412	**6.180**
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11	9-15	1,0		1,0		11,0	11,0	1.231	**13.541**
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	19	11-27	1,0		1,0		19,0	19,0	30	**570**
45.10 - 45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	5	3-5	1,0		1,0		5,0	5,0	--	**--**
		1	Stk	x	20	cm	x 5	WP/cm	=		**100**
		3	Stk	x	25	cm	x 5	WP/cm	=		**375**
		1	Stk	x	30	cm	x 5	WP/cm	=		**150**
		1	Stk	x	40	cm	x 5	WP/cm	=		**200**
		1	Stk	x	45	cm	x 5	WP/cm	=		**225**
		2	Stk	x	50	cm	x 5	WP/cm	=		**500**
		1	Stk	x	60	cm	x 5	WP/cm	=		**300**
		1	Stk	x	70	cm	x 5	WP/cm	=		**350**
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	--	1,0		1,0		1,0	1,0	205	**205**
Bestand gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplans „Altenbergwiesen“											
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	--	1,0		1,0		1,0	1,0	693	**693**
60.50	Kleine Grünfläche (alle Untertypen)	4	4-8	1,0		1,0		4,0	4,0	1.286	**5.144**
60.60	Parkanlage mit Bäumen	6	6-9	1,5	mit Bäumen	1,0		9,0	9,0	2.937	**26.433**
Summe Fläche										9.698	
Summe Wertpunkte Bestand											**100.158**

Tabelle 8: Bewertung des voraussichtlichen Zustands nach Umsetzung der Planung

Nr.	Biotoptyp	Grundwert	Wertspanne, P1 / P2	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale				Biotopwert (errechnet)	anrechenbarer Biotopwert	Fläche [m²]	Bilanzwert [WP]
				Faktor	Grund 1	Faktor	Grund 2				
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (A 3.1)	13	--	1,0		1,0		13,0	13,0	1.558	**20.254**
35.62	Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte (A 3.2)	15	--	1,0		1,0		15,0	15,0	1.633	**24.495**
35.12	Mesophytische Saumvegetation (A 1)	14	14/ 19	1,0		1,0		14,0	14,0	220	**3.080**
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (Mulde, Rigole)	11	--	1,0		1,0		11,0	11,0	157	**1.727**
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte (A 1 + A 2)	15	--	0,8		1,0		12,0	12,0	1.429	**17.148**
45.10 - 45.30a	Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (60.50)	6	6/4			--	--	6,0	6,0		
		10	Stk x	(18	cm +	80 cm)	x 6	WP/	cm =		**5.880**
45.10 - 45.30c	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (A 3.1)	5	5/3			--	--	5,0	5,0		
		5	Stk x	(12	cm +	80 cm)	x 5	WP/	cm =		**2.300**
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	--	1,0		1,0		1,0	1,0	759	**759**
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz (öffentliche Verkehrsfläche)	1	--	1,0		1,0		1,0	1,0	175	**175**
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz (Parkplätze + Zufahrt)	1	--	1,0		1,0		1,0	1,0	2.277	**2.277**
60.50	Kleine Grünfläche (alle Untertypen)	4	--	1,0		1,0		4,0	4,0	509	**2.036**
60.50	Garten (Vereinsgelände)	6	--	1,0		1,0		6,0	6,0	981	**5.886**
Summe Fläche										9.698	
Summe Wertpunkte Planung											**86.017**

Ergebnis

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich:

	Wertpunkte Bestand	100.158 WP	(100,00 %)
. / .	Wertpunkte Planung	86.017 WP	(85,88 %)
	Wertpunktedefizit gesamt	14.141 WP	**(14,12 %)**

Die durchgeführte Biotoptypenbewertung und die rechnerische Bilanzierung zeigen, dass durch die Umsetzung der vorliegenden Planung und der darin festgesetzten internen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere nicht voll kompensiert wird. Es verbleibt ein rechnerisches **Defizit von 14.141 Wertpunkten**, welches extern ausgeglichen werden muss.

Externe Kompensation

Die weitere Kompensation erfolgt durch externe Maßnahmen (vgl. Kap. 2.1.3.1).

3.5 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Boden

Verfahren

Die Beurteilung von Eingriff und Ausgleich erfolgt anhand der Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit [13] sowie anhand des Verfahrens zur Bodenbewertung „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung[14].

Bodenfunktionen

Bei der Ermittlung der Wertstufe eines Bodens werden somit folgende Bodenfunktionen betrachtet:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation

Mithilfe von Kenngrößen des Bodens werden diese Funktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) berücksichtigt.

Wertstufen

Bewertungsklasse Funktionserfüllung
0 = keine (versiegelte Flächen)
1 = gering
2 = mittel
3 = hoch
4 = sehr hoch

Fallunterscheidungen

Für die Gesamtbewertung des Bodens werden folgende Fälle unterschieden:

Sonderfall besondere Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation

Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft.

Reguläre Bewertung

In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die anderen drei Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird dann nicht einbezogen.

[13] **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010):** Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren

[14] **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012):** Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ökopunkte nach Ökokontoverordnung

Die Arbeitshilfe[15] der LUBW weist den errechneten Mittelwerten Ökopunkte zu:

Tabelle 9: Wertstufen von Böden und Umrechnung in Ökopunkte

Wertstufe Gesamtbewertung der Böden	Bedeutung	Ökopunkte pro m²
0	keine (versiegelte Fläche)	0
1	gering bis mäßig	4
2	mittel	8
3	hoch	12
4	sehr hoch	16

Tabelle 10 zeigt die Bewertung des Bodens vor dem Eingriff, in Tabelle 11 ist die Bewertung nach Umsetzung der Planung ersichtlich.

Tabelle 10: Bestandsbewertung

Flächenart	**Bewertungs-klassen für die Boden-funktionen**	**Wertstufe (Gesamtbe-wertung der Böden)**	**Wertpunkte je m²**	**Flächengröße [m²]**	**Wertpunkte / Fläche**
versiegelte Flächen (überbaubare Grund-stücksfläche / Straße)	0 - 0 - 0	0,000	0,00	693	0
sonst. Grundstücksflä-che/keine Daten	1 - 1 - 1	1,000	4,00	3.004	12.016
L 5 V	1 - 2 - 1	1,333	5,33	1.222	6.513
L 4 V	1 - 2 - 2	1,666	6,66	4.779	31.828
Summe Wertpunkte					**50.357**
Summe Fläche				9.698	

[15] **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012):** Das Schutzgut Boden in der natur-schutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Tabelle 11: Bodenbewertung Planung

Flächenart	Bewertungs-klassen für die Boden-funktionen	Wertstufe (Gesamt-bewertung der Böden)	Wert-punkte	Abschlag auf-grund von Boden-verdichtung/ Überformung/ Versiegelung	Flächen-größe [m²]	Wert-punkte / Fläche
versiegelte Flächen	0 - 0 - 0	0,000	0,00	-	934	0
Wasserdurchlässige Stellplatzflächen	0 - 1 - 0	0,333	1,33	-	2.277	3.028
sonstige Flächen	1 - 1 - 1	1,000	4,00	-	6.487	25.948
Summe Ökopunkte						**28.976**
Summe Fläche					9.968	

Ergebnis

Für das Planungsgebiet ergibt sich folgende Differenz:

	PGges. vor Eingriff	50.357 WP	(100,00 %)
. / .	PGges. nach Eingriff	28.976 WP	(57,54 %)
	Wertpunktedefizit gesamt	21.381 WP	**(42,46 %)**

Beurteilung der Kompensation

Für das Planungsgebiet entsteht für die aufgeführten Bodenfunktionen ein rechnerisches Kompensationsdefizit von 21.381 WP (42,46 %).

Schutzgutübergreifende Kompensation

Der sich aus der Umsetzung der Planung ergebende Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend beim Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen (siehe Kap. 3.6).

3.6 Zusammenstellung von Ausgleichsbedarf und externer Kompensation

Kompensationsdefizit Pflanzen und Tiere

Nach Umsetzung des Vorhabens ergibt sich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Kompensationsdefizit von 14.141 **Wertpunkten** das nicht innerhalb des Planungsgebietes ausgeglichen werden kann (vgl. Kap. 3.4).

Kompensationsdefizit Boden

Für den nach der Umsetzung der Planung verbleibenden Eingriff in das Schutzgut Boden **(21.381 WP)** sind schutzgutübergreifende Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.5) durchzuführen.

Gesamtdefizit

Ausgleichsdefizit Pflanzen und Tiere:	14.141 WP
Ausgleichsdefizit Boden	21.381 WP
Ausgleichsdefizit gesamt	**35.522 WP**

Kompensation gesamt

Zum Ausgleich des Gesamtdefizits von 35.522 WP werden folgende externe Maßnahmen bzw. Maßnahmen aus dem Ökokonto herangezogen:

Ausgleich

E 1: Entwicklung FFH-Mähwiese	7.770 WP
M 1: Trockenmauer auf dem Kirchberg	18.356 WP
M 2: Amphibienteich	14.107 WP
Ausgleich gesamt	**40.233 WP**

Beurteilung des Ausgleichs

Unter Einbeziehung der zuvor genannten Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff in die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere schutzgutübergreifend voll kompensiert.

3.7 Zusammenfassende Darstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen

In der folgenden Übersicht (Tabelle 12) werden die hinsichtlich der geplanten Bebauung zu erwartenden Konflikte betroffener Landschaftspotentiale dargestellt und Maßnahmen aufgezeigt, die vorgesehen sind, um Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu minimieren oder zu kompensieren.

Tabelle 12: Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen; Beurteilung der Kompensation des Eingriffs

Betroffenes Schutzgut/ voraussichtl. Beeinträchtigung	Minimierungs-maßnahmen	Kompensations-maßnahmen	Beurteilung der Kompensation
<u>Pflanzen und Tiere:</u> Biotope • Verlust von Wiesen, Streuobstbestände, trockenwarmer Ruderalflächen und Gehölzbestände durch Überbauung	♦ Festsetzung von Stellplatzbäumen entlang der Erschließungsstraße	<u>Interne Kompensation:</u> ⇒ Pflanzung von Hecken aus heimischen Bäumen und Sträuchern mit Saum (A 1, A 2) ⇒ Herstellung einer artenreichen Magerwiese mit einzelnen Streuobstbäumen (A 3.1) ⇒ Entwicklung von blütenreichen Wildbienen- und Schmetterlingssaumflächen auf den Böschungen bei der Wiese (A 3.2). <u>Externe Kompensation:</u> ⇒ Entwicklung FFH-Mähwiese (E 1) ⇒ Maßnahmen aus dem Ökokonto - M 1: Trockenmauer auf dem Kirchberg - M 2: Amphibienteich	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind weitestgehend minimiert und i. S. d. Eingriffsregelung in vollem Umfang kompensiert.
Artenschutz	♦ Abpflanzung des Parkplatzes zur Vermeidung von Störungen von benachbarten Goldammerrevieren ♦ Bauzeitenregelung ♦ Insektenfreundliche Beleuchtung	⇒ Pflanzung von Hecken aus heimischen Bäumen und Sträuchern (Brutvögel) ⇒ Anpflanzung von Bäumen (Fledermäuse, Brutvögel)	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

Forts. Tabelle 12: Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen; Beurteilung der Kompensation des Eingriffs

Betroffenes Schutzgut/ voraussichtl. Beeinträchtigung	Minimierungs-maßnahmen	Kompensations-maßnahmen	Beurteilung der Kompensation
Artenschutz	♦ Abpflanzung des Parkplatzes zur Vermeidung von Störungen von benachbarten Goldammerrevieren ♦ Bauzeitenregelung	⇒ Anbringung von Nisthilfen (Vögel, Fledermäuse) ⇒ Pflanzung von Hecken aus heimischen Bäumen und Sträuchern (Brutvögel) ⇒ Anpflanzung von Bäumen (Fledermäuse, Brutvögel) ⇒ Anbringung von Nisthilfen (Vögel, Fledermäuse) ⇒ Herstellung einer artenreichen Magerwiese mit einzelnen Streuobstbäumen als Nahrungshabitat (Vögel, Fledermäuse, Wildbienen, Laufkäfer Schmetterlinge) ⇒ Andeckung der Böschungsflächen bei der Wiese mit dem Material des besiedelten Erdhügels (Transfer der Bienenlarven) ⇒ Entwicklung von Saumflächen auf den Böschungen bei der Wiese mit Nahrungspflanzen für Wildbienen und Schmetterlingen als Nahrungshabitat (Vögel, Fledermäuse, Wildbienen, Laufkäfer Schmetterlinge) ⇒ Herstellung eines 5 x 5 x 1,5 m umfassenden Ersatzhügels aus dem Material des besiedelten Erdhügels am Rand der Maßnahmenfläche (Wildbienen)	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

Forts. Tabelle 12: Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen; Beurteilung der Kompensation des Eingriffs

Betroffenes Schutzgut/ voraussichtl. Beeinträchtigung	Minimierungs-maßnahmen	Kompensations-maßnahmen	Beurteilung der Kompensation
Landschaftsbild / Erholung • Veränderung des Landschaftsbildes durch Geländemodellierung und Überbauung	♦ Regelungen zu Werbeanlagen, Einfriedungen und Geländeanpassungen	⇒ Umfangreiche Eingrünung des Parkplatzareals durch Bepflanzung der Böschungen mit Hecken aus heimischen Bäumen und Sträuchern	Das Landschaftsbild wird im naturschutzrechtlichen Sinne landschaftsgerecht neu gestaltet.
Boden • Versiegelung von Boden • Veränderung des Profilaufbaus • Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften (Bodensackung, -verdichtung, -vermischung) • Veränderung der biologischen Bodeneigenschaften	♦ Die Oberflächen von Stellplätzen und Privatwegen im SO 2 sind wasserdurchlässig auszuführen (offenhalten versickerungsfähiger Böden) ♦ Festsetzung von privaten Grünflächen (Begrenzung der Versiegelung) ♦ Festsetzung von Pflanzpflichtsflächen (Begrenzung der Versiegelung).	Externe Kompensation: ⇒ Schutzgutübergreifende Kompensation beim Schutzgut Pflanzen und Tiere durch Maßnahmen vom Ökokonto	Die rechnerische Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (vgl. Kap. 3.5) zeigt, dass unter Beachtung der internen Minimierungsmaßnahmen ein rechnerisches Kompensationsdefizit verbleibt. Die Kompensation erfolgt schutzgutübergreifend beim Schutzgut Pflanzen und Tiere. Unter Beachtung der externen Kompensationsmaßnahmen ist der Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne voll kompensiert (vgl. Kap. 3.6).

Forts. Tabelle 12: Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen; Beurteilung der Kompensation des Eingriffs

Betroffenes Schutzgut/ voraussichtl. Beeinträchtigung	Minimierungs-maßnahmen	Kompensations-maßnahmen	Beurteilung der Kompensation
<u>Wasserhaushalt</u> • Erhöhung des Oberflächenabflusses	♦ Die Oberflächen von Stellplätzen und Privatwegen im SO 2 sind wasserdurchlässig auszuführen, das daraus abfließende Oberflächenwasser ist dann zunächst in einem Mulden-Rigolensystem zu sammeln und zurückzuhalten und ggf. über die Wiesenfläche (A 3.1) flächig zu versickern ♦ Festsetzung von privaten Grünflächen (Begrenzung der Versiegelung) ♦ Festsetzung von Pflanzpflichtsflächen (Begrenzung der Versiegelung).		Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind weitestgehend minimiert. Weitere Kompensationsmaßnahmen i. S. d. Eingriffsregelung sind nicht erforderlich.

Forts. Tabelle 12: Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen; Beurteilung der Kompensation des Eingriffs

Betroffenes Schutzgut/ voraussichtl. Beeinträchtigung	Minimierungs-maßnahmen	Kompensations-maßnahmen	Beurteilung der Kompensation
Klima • kleinklimatisch: Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur und zusätzliche Aufheizung / Austrocknung der Luft	♦ Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, wirken sich minimierend und ausgleichend auf das Siedlungsklima aus.		Kompensationsmaßnahmen i. S. d. Eingriffsregelung sind nicht erforderlich.

4.0 Anhang 1: Auszug aus dem Ökokonto der Gemeinde Kämpfelbach

2.0 Maßnahmen

2.1 Durchgeführte Maßnahmen

2.1.1 Maßnahme 1 – Trockenmauer auf dem Kirchberg (M1)

Lage und Eigentümerinformation:		
Flurstücksnummer	Gemarkung	Gewann
7744	Ersingen	Kirchberg
Lage[4]	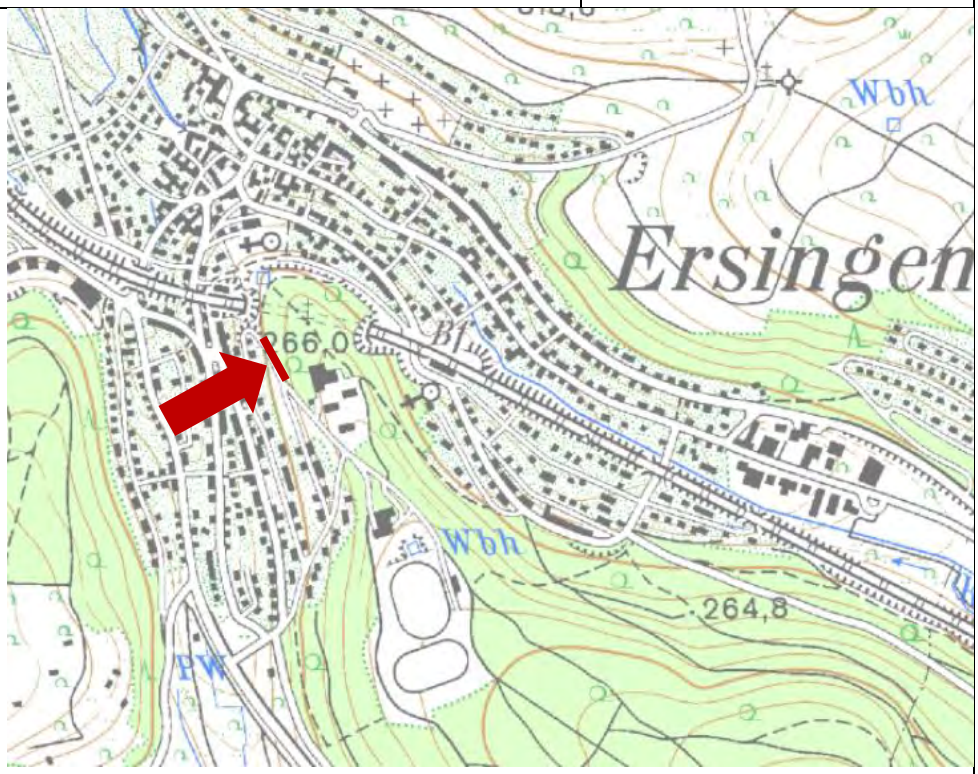	

Ausgangszustand:	
Beschreibung	Im Südwesten des Ortsteils Ersingen befindet sich die Kirchbergschule, die über die Straße „Auf dem Kirchberg“ zu erreichen ist. Nordöstlich der Straße schließen sich die Hangflächen des Kirchbergs an, die parallel zur Straße mit Gras-Kraut-Flur bestanden sind.
Schutzgüter, die aufwertbar sind	Arten und Biotope
Eigentumsverhältnisse	Gemeinde

[4] Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), bearbeitet

Foto 1: Wegböschung "Auf dem Kirchberg" im September 2014	

Planung / Entwicklungsziel:	
Maßnahmen-bezeichnung	Trockenmauer auf dem Kirchberg (Schaffung höherwertiger Biotoptypen)
Beschreibung	Parallel zur Straße „Auf dem Kirchberg“ wurde ein Gehweg zur Kirchbergschule im Südwesten des Ortsteils Ersingen gebaut. Um die an den Gehweg anschließende, Böschung zu sichern, wurde bergseits eine ca. 80 m lange und 1,20 m hohe Trockenmauer als Stützmauer aus lose aufgesetzten Kalkblocksteinen errichtet. Seitens der bauausführenden Firma wurde eine sachgemäße und sorgfältige Hinterfütterung mit Schotter durchgeführt. Die Trockenmauer ist nach Südwesten exponiert, was zu einer guten Besonnung und damit einer Förderung trockenheits- und wärmeliebender Arten führt. Insbesondere die Trockenmauerfugen sind von hohem ökologischem Wert. Sie stellen wichtige Lebensräume für seltene und streng geschützte Arten, wie etwa für Insekten oder Reptilien dar. Aufgrund der Größe der Blöcke resultiert ein geringer Fugenanteil
Geförderte Arten	<u>Reptilien:</u> - Schlingnatter (*Coronella austriaca*, in TK 7017 nachgewiesen) - Zauneidechse (*Lacerta agilis*, in TK 7017 nachgewiesen) - Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) <u>Insekten:</u> - Andrena agilissima (RL 2, in TK 7016 nachgewiesen) → nistet in Trockenmauern <u>Weichtiere:</u> - div. Schließmundschneckenarten (*Clausiliidae*) <u>Pflanzen:</u> - Milz-/Schriftfarn (*Asplenium cetarach*; in TK 7016/7018 nach 2005 nachgewiesen)

Foto 2: Kalksteinmauer im März 2015 nach Umsetzung der Maßnahme	

Aufwertungspotenzial:				
Herstellungskosten (gemäß Schlussrechnung Wilfried Aichele Traum-garten.com, Pforzheim, vom 11.12.2014)	Pos. 1.1.10:	Baustelle einrichten und räumen	1.294,70 €	
	Pos. 1.1.20:	Absperrung bzw. Absturzsicherung herstellen und beseitigen	529,49 €	
	Pos. 1.3.30:	Fundamentaushub für Mauerscheiben bzw. Natursteinmauer herstellen	644,43 €	
	Pos. 1.6:	Stützmauer	12.956,42 €	
	Gesamtkosten netto		15.425,04 €	
	zzgl. 19 % MwSt.		2.930,76 €	
	Gesamtkosten brutto		18.355,80 €	
Anmerkung	Gemäß Ökokontoverordnung[5] kann bei kleinflächigen Maßnahmen mit großer Flächenwirkung (punktuelle Maßnahmen) eine Bewertung über die Maßnahmenkosten erfolgen. Dabei entsprechen im Regelfall 1 Euro Maßnahmenkosten 4 Ökopunkten. Die Wertepunktevergabe kann auf Grund des geringem Fugenanteils mit maximal 1 Punkt pro € erfolgen. Sollte ein fachgutachterlicher Nachweis über Funktionstüchtigkeit des ökologischen Profils insbesondere hinsichtlich sich hier ansiedelnder seltener und streng geschützter Arten wie Zauneidechse oder Schlingnatter erfolgen, wäre eine Bepunktung von 2 WP pro € denkbar.			
Ergebnis	**Auf das Ökokonto werden eingebucht:**		**18.355,80 €**	**18.356 WP**

Buchung:	
Eingebucht:	Ausgebucht:

[5] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (**Ökokonto-Verordnung – ÖKVO**) Vom 19. Dezember 2010

2.1.2 Maßnahme 2 – Amphibienteich (M2)

Lage und Eigentümerinformation:		
Flurstücksnummer	Gemarkung	Gewann
12740	Stein	Hohwiesen
Lage[6]	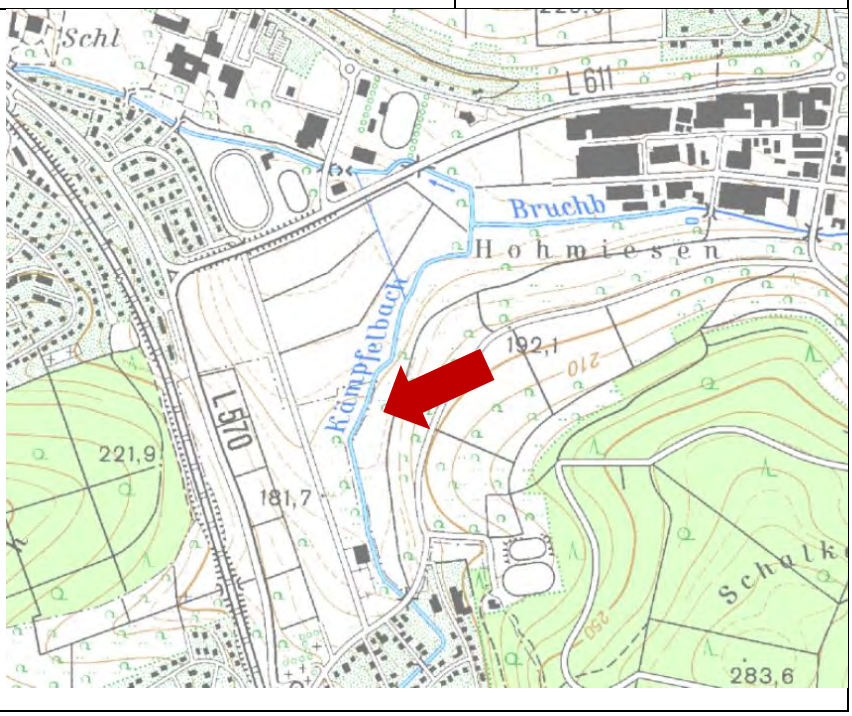	

Ausgangszustand:	
Beschreibung	Grünland mittlerer Standorte (Fettwiese)
Schutzgüter, die aufwertbar sind	Arten und Biotope
Eigentumsverhältnisse	Gemeinde

Planung / Entwicklungsziel:	
Maßnahmen-bezeichnung	Amphibienteich (Schaffung höherwertiger Biotoptypen)
Beschreibung	Aus Sicherheitsgründen musste der Schulteich (Flst.-Nr. 4642/2), der sich südlich der Grundschule von Bilfingen befand, entfernt werden. Als Ersatz für den Schulteich wurde im Jahr 2014 auf dem Grundstück (Flst.-Nr. 12740) ein neuer und deutlich größerer Teich angelegt. Die Maßnahme wurde freiwillig umgesetzt. Es handelt sich dabei nicht um einen rechtsverbindlichen Ausgleich, weder im baurechtlichen noch im naturschutzrechtlichen Sinne.[7] Der neu angelegte Teich stellt einen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten dar und dient v. a. als Laichplatz für heimische Amphibien. Das Gewässer wurde in unmittelbarer Nähe zum Kämpfelbach angelegt. Dadurch

[6] Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), bearbeitet

[7] AMT FÜR BAURECHT UND NATURSCHUTZ, Frau Roblick, 13.05.2019

	ergeben sich Möglichkeiten der Vernetzung, beispielsweise bietet die Vegetation entlang des Kämpfelbaches Versteckmöglichkeiten für Amphibienarten. Die Funktionsfähigkeit insbesondere im Zusammenhang mit ausreichenden Flachwasserzonen für den Schutz der örtlichen Amphibienpopulation und der verbundenen Vernetzung mit angrenzender Ufervegetation des Kämpfelbachs (gesetzlich geschütztes Biotop) als Versteckmöglichkeiten ist gegeben.[8]
Schutzgebiete[9] Biotop Offenlandbiotopkartierung	
	Westlich des Amphibienteiches befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Naturnaher Bachlauf, Auwaldstreifen am Kämpfelbach“ (Biotop-Nr. 170172360154). Dabei handelt es sich um naturnahe Bachabschnitte des Kämpelbachs mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen.
Geförderte Arten	<u>Amphibien:</u> - Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) - Erdkröte (*Bufo bufo*) - Springfrosch (*Rana dalmatina*) - Grasfrosch (*Rana temporaria*) <u>Reptilien:</u> - Ringelnatter (*Natrix natrix*) <u>Insekten:</u> - div. Libellenarten (*Libellula depressa/quadrimaculata, Somatochlora flavomaculata/metallica, Aechna cyanea, Platycnemis pennipes, Pyrrhosoma nymphula, Erythromma, Coenagrione*) - Dornschrecken-Arten (*Tetrix* spec.) - wasserliebende Laufkäfer - Wasserwanzen (*Nepa, Corixa punctata, Notonecta glauca*) - Wasser- und Teichläufer

[8] AMT FÜR BAURECHT UND NATURSCHUTZ, Frau Roblick, 13.05.2019

[9] Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)

	- Insektenarten des Schilfgürtels Fische: - Moderlieschen (*Leucaspius delineatus*) Pflanzen: - diverse Sauergrasgewächse (*Cyperacae*) - Froschlöffel (*Alisma*) - Rohrkolben (*Typha*) - Schilf (*Phragmites*)
Foto 3: Bau des Amphibienteiches im Januar 2014	
Foto 4: Amphibienteich nach Fertigstellung im März 2015	

Hintergrundinformationen	Die Gemeinde Kämpfelbach hat im Februar 2014 das Grundstück (Flst.-Nr. 12740), das sich auf der Gemarkung von Königsbach-Stein befindet, käuflich erworben.

Aufwertungspotenzial:			
Herstellungskosten	Herstellungskosten (Bauarbeiten Januar 2014): 7.053,73 €		
Anmerkung	Gemäß Ökokontoverordnung[10] kann bei kleinflächigen Maßnahmen mit großer Flächenwirkung (punktuelle Maßnahmen) eine Bewertung über die Maßnahmenkosten erfolgen. Dabei entsprechen im Regelfall 1 Euro Maßnahmenkosten 4 Ökopunkten. Durch die Maßnahme wird Lebensraum für verschiedene Arten, insbesondere Amphibien- und Insektenarten, geschaffen. Außerdem wird eine Vernetzung mit dem angrenzenden Kämpfelbach und seiner Ufervegetation (gesetzlich geschütztes Biotop) ermöglicht. Zur Anrechenbarkeit der Kosten bezieht das Amt für Baurecht und Naturschutz, Enzkreis wie folgt Stellung: „Im Rahmen der jährlichen Laichgewässerkontrolle konnte die Funktionstüchtigkeit bestätigt werden.Aufgrund jedoch der geringen Teichfläche, nicht optimalen Lageplanungsumsetzung westlich des angrenzenden Waldbereichs (Distrikt Schalkenberg) mit Durchschneidung des Gebiets durch eine Straße sowie einem nicht vorhandenen Alleinstellungsmerkmal bei zugleich referenzmäßig sehr hoch angesetzten Herstellungskosten kann hier eine maximale Wertepunktevergabe mit 2 Wertpunkten pro € erfolgen.“[11]		
Ergebnis	**Auf das Ökokonto werden eingebucht:**	**7.053,73 €**	**14.107 WP**

Buchung:	
Eingebucht:	Ausgebucht:

[10] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (**Ökokonto-Verordnung – ÖKVO**) Vom 19. Dezember 2010

[11] AMT FÜR BAURECHT UND NATURSCHUTZ, Frau Roblick, AZ.: 21-364.0 13.05.2019